

000098

amprion

Amerita GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Geschäftsführung

28. März 2014

Seite 1 von 4

Vertraulich – enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Amprion GmbH

Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

Sehr geehrte Damen und Herren,

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

hiermit beantragen wir für die in den Anlagen dargelegten Investitionsmaßnahmen eine Genehmigung gemäß § 23 ARegV. Die geplanten Investitionen belaufen sich auf rund [REDACTED] Mit der in der Anlage enthaltenen Änderungsmitteilung weisen wir Sie auf eine Projektverzögerung hin, die zukünftig zu einer Neubewertung der Genehmigungsdauer führen wird.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

1 Neuanträge

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Insgesamt beantragen wir hiermit die Genehmigung der in den Anlagen I.1 bis I.5 dargelegten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV:

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADE333440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

- NEP 2013 P108: Netzausbau Raum Krefeld (109)
- NEP 2013 P100: Netzausbau Raum Duisburg (111)
- NEP 2013 P52: Netzverstärkung südliches Baden-Württemberg Maßnahmen-Nr. 94b: Punkt Neuravensburg und der Bundesgrenze (AT) (114)
- NEP 2013 P110: Netzausbau Raum Vorgebirge (116)
- Netzerweiterung im Raum Köln (117)
- Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)
- Farbwerke Höchst Süd Umstellung auf 380 kV (119)

- *Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau (120)*
- *Blindleistungskompensationsanlagen zur Sicherstellung der Netzstabilität (121)*
- *Neubau Station Lamsheim (122)*

Neben dem im Netzentwicklungsplan 2013 bestätigten Projekt

- *NEP 2013 P52: Netzverstärkung südliches Baden-Württemberg Maßnahmen-Nr. 94b: Punkt Neuravensburg und der Bundesgrenze (AT) (114)*

beantragen wir folgende Punktmaßnahmen, die im Netzentwicklungsplan 2013 aufgeführt und untersucht wurden:

- *NEP 2013 P108: Netzausbau Raum Krefeld (109)*
- *NEP 2013 P100: Netzausbau Raum Duisburg (111)*
- *NEP 2013 P110: Netzausbau Raum Vorgebirge (116)*

Durch den im Netzentwicklungsplan ermittelten Netzausbau leitet sich der Bedarf der folgenden Projekte und Punktmaßnahmen ab:

- *Blindleistungskompensationsanlagen zur Sicherstellung der Netzstabilität (121)*
- *Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau (120)*
- *Netzerweiterung im Raum Köln (117)*
- *Farbwerke Höchst Süd Umstellung auf 380 kV (119)*
- *Neubau Station Lamsheim (122)*

Diese Projekte sind notwendig, um unter den sich ergebenden Topologieänderungen, verursacht durch den Netzausbau, weiterhin einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten und der Versorgungsaufgabe nachzukommen. Die Projekte stellen somit Folgemaßnahmen von bereits beantragten Investitionsmaßnahmen dar.

Des Weiteren beantragen wir folgende Punktmaßnahme, die der Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz dient:

- *Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)*

Die in unseren Investitionsanträgen dargestellten Projekte sind mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 23 ARegV, konform. Die Nichtgenehmigung einzelner Projekte oder einzelner Projektbestandteile führt dazu, dass die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems durch hieraus resultierende singuläre Schwachstellen nicht mehr sichergestellt ist.

Bei der Erstellung der Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen haben wir uns an den Vorgaben des *Leitfadens zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV* (im Folgenden: Leitfaden) vom 28.02.2012 sowie am *Erhebungsbogen für die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen* in seiner aktuellen Version orientiert.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir den Leitfaden lediglich als Unterstützung bei der Antragsstellung und nicht als unmittelbar rechtsverbindlich betrachten. Maßgeblich ist somit allein der aktuell gültige Rechtsrahmen, insbesondere die Anreizregulierungsverordnung. Sofern wir uns an den Inhalten des Leitfadens bei der Antragstellung orientieren, ist damit keine Anerkennung der darin dargestellten Positionen und Konzepte verbunden.

Die zwischen der Bundesnetzagentur und Amprion abgeschlossene Vergleichsvereinbarung vom 23.02.2012 haben wir bei der Erstellung unserer Anträge berücksichtigt. Für jede Investitionsmaßnahme haben wir eine Kategorisierung des projektspezifischen Ersatzanteils vorgenommen. Dabei sind die einzelnen Projekte anhand der jeweils zutreffenden Kriterien bewertet worden.

Als Anlage III haben wir alle Antragsunterlagen in elektronischer Form beigelegt.

2 Änderungsmitteilung





Sollten Sie weiterführende Informationen benötigen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung.

Bitte behandeln Sie die Anträge sowie dieses Schreiben nebst Anlagen vertraulich, da sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH


Dr. Hans-Jürgen Brick

Anlagen


Dr. Klaus Kleinekorte

FAX

An: Amprion GmbH – Fax: 0231 / 5849 – 15503

Empfangsbestätigung

Hiermit bestätigen wir den Empfang der Anträge und Änderungen auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV der Amprion GmbH vom 28.03.2014

Ort, Datum

Dienststelle

Stempel

Unterschrift



**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen
gemäß § 23 ARegV**

Anlagenverzeichnis

Dortmund, 28.03.2014





Anlagenverzeichnis

- Anlage I.1: Anträge Investitionsmaßnahmen
- Anlage I.2: Erhebungsbögen Investitionsmaßnahmen
- Anlage I.3: Wirtschaftlichkeitsnachweis
- Anlage I.4: Geodaten
- Anlage I.5: Übersichtskarte Investitionsmaßnahmen
- Anlage II.1: Änderungsmittellung
- Anlage III : Datenträger für die Bundesnetzagentur



000105



Investitionsprojekt:

Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)

Dortmund, 28.03.2014





Inhaltsverzeichnis

A	Zusammenfassende Beschreibung der geplanten Investition	3
B	Darstellung der Investition und Begründung der Notwendigkeit	5
C	Alternative Lösungsmöglichkeiten.....	7
Anlage A:	Kartographische Darstellung	8
Anlage B:	Erhebungsbogen.....	10
Anlage C:	Projektplanung, Projektbeteiligte und Kontaktinformationen.....	11
Anlage D:	Geodaten	12
Anlage E:	Begründung des Verteilnetzbetreibers Westnetz GmbH	13





A Zusammenfassende Beschreibung der geplanten Investition

A.1 Projektname

Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118).

A.2 Technische Ziele des Projektes

Ausgelöst durch die Energiewende erfolgt eine starke Zunahme der Einspeisung von Leistung aus EEG-Anlagen. Dies betrifft auch die dem Amprion-Übertragungsnetz unterlagerten Verteilnetzbetreiber. Die aus EEG-Anlagen erzeugte Leistung übersteigt regional erheblich den Leistungsbedarf der jeweiligen Netzgruppen. Die erzeugte Leistung muss daher über das Übertragungsnetz vom Erzeugungsort zu den Verbrauchsorten transportiert werden. Die Verteilungsnetze wären für einen derartigen Transport nicht ausgelegt, weshalb diese Leistung für den weiträumigen Transport in das Übertragungsnetz eingespeist wird. Zur Vermeidung von umfangreichen und gesamtwirtschaftlich gesehen nachteiligen Ausbaumaßnahmen im 110-kV-Netz des Verteilnetzbetreibers [REDACTED] ist die Errichtung eines zusätzlichen 380/110-kV-Abspannpunktes am Punkt Merzen durch Amprion erforderlich.

A.3 Kategorisierung des Investitionsprojekts nach den Alternativen § 23 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 ARegV

Das Projekt ist für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 des Energiewirtschaftsgesetzes erforderlich und erfüllt damit die Kriterien von § 23 Abs. 1 ARegV.

Das Projekt entspricht dem Regelbeispiel der Integration von Anlagen, die dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ARegV unterfallen.

A.4 Erforderliche Investitionsmaßnahmen

Im Rahmen des Projektes sind folgende Maßnahmen erforderlich: Stationserweiterung, Grundstückskauf und übrige Anlagengüter.

Weitere Details sind Abschnitt B zu entnehmen.

A.5 Geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten, kostenmindernde Erlöse

Die geplanten Investitionen sind dem entsprechenden Erhebungsbogen zu entnehmen (siehe Anlage B).

Kostenmindernde Erlöse werden nicht generiert.

Das Projekt wird nicht durch öffentliche Mittel gefördert.



A.6 Geplante Inbetriebnahme und prognostiziertes erstes Jahr der Kostenwirksamkeit

Angaben zur geplanten Inbetriebnahme und zum prognostizierten ersten Jahr der Kostenwirksamkeit sind dem Erhebungsbogen zu entnehmen (siehe Anlage B).



B Darstellung der Investition und Begründung der Notwendigkeit

B.1 Beschreibung der Investitionsmaßnahme

Die bereits gegenwärtig hohe und weiter steigende Einspeisung von Leistung aus EEG-Anlagen in die Netze der Verteilnetzbetreiber führt zu regionalen Leistungsüberschüssen. Deshalb werden an mit den Verteilnetzbetreibern abgestimmten Standorten zusätzliche 380/110-kV-Abspannpunkte errichtet. Mit der Errichtung des Abspannpunktes Merzen kann die den Verbrauch der 110-kV-Netzgruppe übersteigende Leistung in das Übertragungsnetz übernommen werden. Ohne diese Erweiterungen kommt es zu Überlastungen in der 110-kV-Netzgruppen des Verteilnetzbetreibers.

Im Rahmen des Investitionsprojektes werden folgende Einzelmaßnahmen realisiert:

Nr.	Einzelmaßnahme
1	Erweiterung der Station am Pkt. Merzen

Am Punkt Merzen werden folgende Anlagen errichtet:

Stationserweiterung:

380-kV-Transformatorschaltfeld

110-kV-Transformatorschaltfeld

380/110-kV-Transformator

Grundstücke:

Für die Erweiterung der 380-kV- und 110-kV-Anlage werden die erforderlichen Grundstücksflächen erworben.

Projektspezifischer Ersatzanteil:



B.2 Begründung des tatsächlichen Bedarfs bzw. der technischen Notwendigkeit

Ausgelöst durch die Energiewende erfolgt eine starke Zunahme der Einspeisung von Leistung aus EEG-Anlagen in die Netze der Verteilnetzbetreiber. Auf Basis der den Verteilnetzbetreibern vorliegenden Anfragen zum Anschluss von zusätzlichen EEG-Anlagen und der daraus abgeleiteten Prognose wird zukünftig eine Erzeugungsleistung erwartet, die deutlich über dem Leistungsbedarf der regionalen Netzgruppen liegt. Um diesen Leistungsüberschuss abzutransportieren, ist nach Analysen der Verteilnetzbetreiber die Errichtung eines zusätzlichen 380/110-kV-Abspannpunktes erforderlich.

B.3 Nachweis der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 23 ARegV

Das Projekt ist für den bedarfsgerechten Netzausbau nach § 11 EnWG notwendig, da es der Integration von Anlagen dient, die dem Erneuerbare-Energien-Gesetz unterliegen.

Der Nachweis des Verteilnetzbetreibers für den Bedarf des zusätzlichen 380/110-kV-Abspannpunktes ist dem Anhang zu entnehmen.

Damit ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit des Investitionsprojektes gegeben.



C Alternative Lösungsmöglichkeiten

Als Alternative zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz durch Netzerweiterung in Form eines neuen 380/110-kV-Abspannpunktes sind Netzerweiterungen im 110-kV-Netz des Verteilnetzbetreibers und die Erweiterung bestehender 380/110-kV-Abspannpunkte der Amprion erforderlich. Zur Vermeidung der Inanspruchnahme zusätzlicher Trassenräume für Leitungsneubauten im 110-kV-Netz und unter Beachtung des gesamtwirtschaftlichen Optimums wird das in Kapitel A beschriebene Projekt umgesetzt.

C.1 Wirtschaftlichkeitsbetrachtung

Vereinfachend wird die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung der kumulierten Kapital- und Betriebskosten durchgeführt. Die Kalkulationssystematik ist dem von der Bundesnetzagentur veröffentlichtem *Leitfaden zu Inhalt und Struktur von Anträgen auf Genehmigung nach § 23 Abs. 3 ARegV* entnommen. Den Betriebskosten werden dabei jährlich Erlöse in gleicher Höhe gegenübergestellt.

Prämissen:



Der Wirtschaftlichkeitsnachweis ist der Anlage I.3 zum Antrag auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen der Amprion GmbH vom 28.03.2014 zu entnehmen.

C.2 Wechselwirkungen

Es bestehen folgende Wechselwirkungen zu anderen Maßnahmen:

Das Projekt 118 steht in Wechselwirkung zu dem Investitionsprojekt *NEP 2013 P21: Maßnahme-Nr. 51b Cloppenburg/Ost – Raum nördliches Westerkappeln (112), (BK4-13-056)*. Dieses Projekt beinhaltet den Neubau einer 380-kV-Anlage am Punkt Merzen als Netzküpfungspunkt zur Einbindung zweier neuer 380-kV-Stromkreise in das vorhandene Netz. Die neuen Stromkreise von Conneforde über Cloppenburg nach Merzen dienen der Erhöhung der Übertragungskapazität aus dem Raum nordwestliches Niedersachsen in den Osnabrücker Raum.

nichtige
Verfahrens-
nummer
lautet
BK4-13-056
siehe Nachf.
vom 11.07.1

Die Anlagenerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz erfolgt im Rahmen der Errichtung der 380-kV-Anlage Merzen.



Anlage A: Kartographische Darstellung





Ge

Ge





Anlage B: Erhebungsbogen

Der Erhebungsbogen zu diesem Investitionsprojekt ist Anlage I.2 zum Antrag auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV der Amprion GmbH zu entnehmen.





Anlage C: Projektplanung, Projektbeteiligte und Kontaktinformationen

Projektplanung

Die geplanten Investitionen sowie deren zeitlicher Umsetzungsverlauf sind dem Erhebungsbogen (siehe Anlage B) zu entnehmen.

Änderungen der Planung können sich durch Kundenanfragen (Stadtwerke, Weiterverteiler, Industriekunden usw.) sowie durch Änderungen der Konzepte für neue Kraftwerke ergeben. Die Energiewende führt zu höheren Anforderungen an das Übertragungsnetz. Dies wirkt sich auf die Umsetzung der Netzausbauprojekte aus, da z.B. erforderliche Freischaltungen schwieriger zu erlangen sind. Weitere Unsicherheitsfaktoren sind z. B. die Erlangung von öffentlich-rechtlichen sowie privatrechtlichen Genehmigungen für Neubaumaßnahmen oder die langfristige Entwicklung von handelsbedingten Energietransiten. Aus sich so ggf. ergebenden alternativen Planungen folgen nach Betrag und Verlauf angepasste Gesamtprojektivestitionskosten. Durch Beschleunigung der Genehmigungsphasen besteht die Möglichkeit eines Vorziehens von Projekten.

Informationen zum geplanten zeitlichen Ablauf und Inbetriebnahmen sind dem Erhebungsbogen zu entnehmen. Der gesamte Projektablauf bezieht sich dabei auf die erwartete technische und genehmigungsseitige Umsetzung, die sich folgendermaßen gliedert:

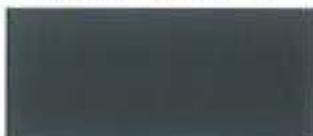
- Vorbereitung beim Antragsteller
- Raumordnungsverfahren bzw. Netzentwicklungsplan und Bundesfachplanung
- Planfeststellungsverfahren (bzw. Plangenehmigung)
- Baudurchführung

Die Angaben erfolgen unter Berücksichtigung potentieller Risiken. Die Umsetzung der Einzelmaßnahmen unterliegt oft einer hohen Komplexität, die insbesondere auch durch zahlreiche externe Einflussfaktoren begründet ist. Zu den Einflussfaktoren zählen u. a. Dauer und Ergebnisse von Genehmigungsverfahren, Produktionskapazitäten und Lieferzeiten der Hersteller, gegenüber den geplanten Baumaßnahmen vorrangig zu behandelnde Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Berücksichtigung der Revisionszeiten der Kraftwerksbetreiber.

Diese Einflussfaktoren können in der Regel erst im Laufe der konkreten Projektumsetzung identifiziert werden. Im Rahmen der Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der Netzausbaumaßnahmen informiert Amprion die Bundesnetzagentur regelmäßig über auftretende „Probleme mit verzögernder Wirkung“ hinsichtlich Genehmigungsverfahren, Baumaßnahmen etc., welche zu einer Verzögerung des Gesamtprojektes führen können und in diesem Sinne ggf. ein Risiko für die Projektrealisierung darstellen können.

Projektbeteiligte und Kontaktinformationen

Verteilnetzbetreiber:



Anlage D: Geodaten

Geokoordinaten sind Anlage I.4 zu entnehmen.



Anlage E: **Begründung des Verteilnetzbetreibers** [REDACTED]

Die Begründung des Verteilnetzbetreibers [REDACTED] ist der Anlage

- Dokumentation des Netzkonzeptes „Netzerweiterung zur Einspeisung von EEG-Leistung aus der 110-kV-Netzgruppe [REDACTED] in das Transportnetz“

zu entnehmen.



B

2

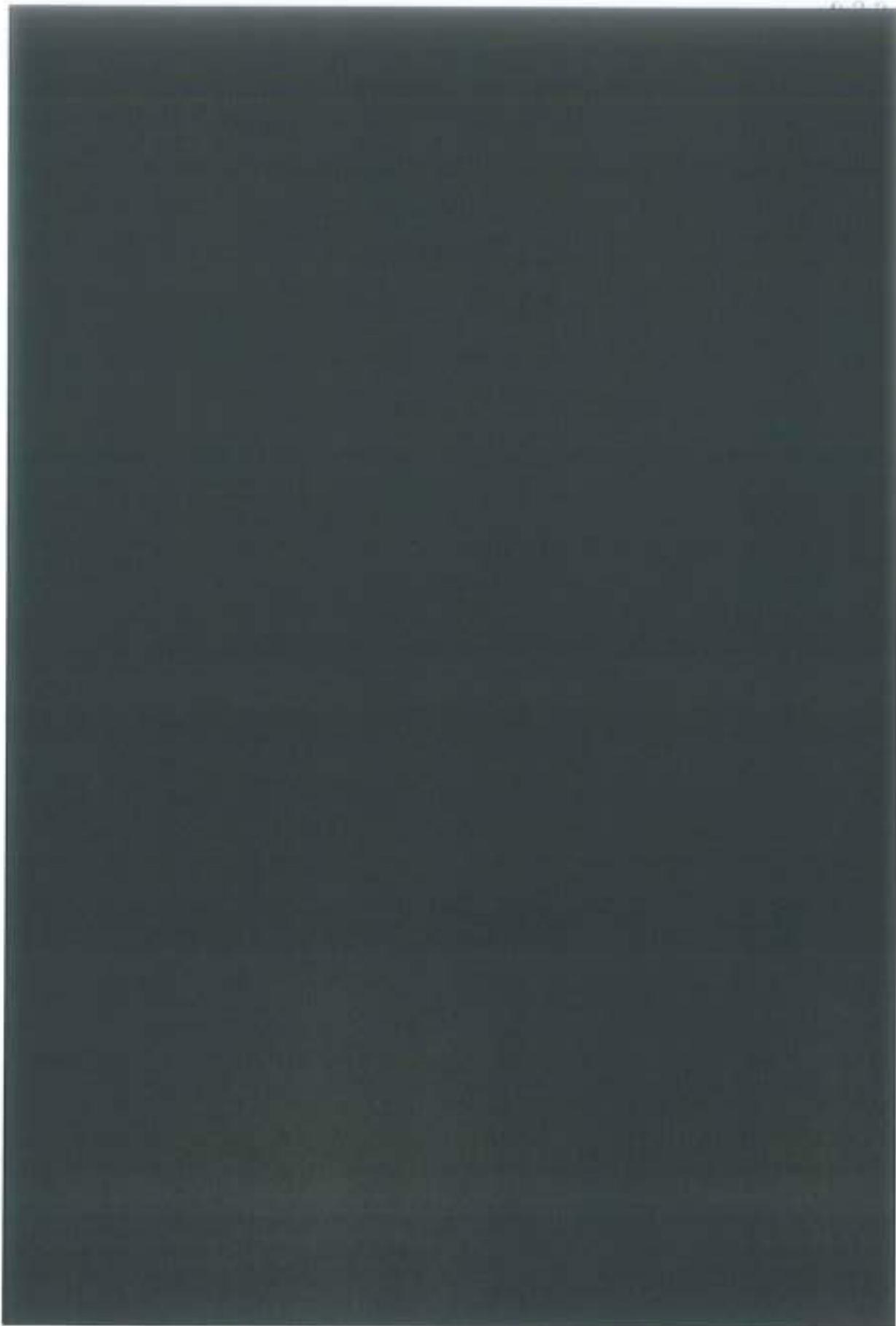




cc

cc

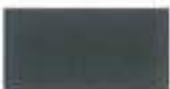




2

3

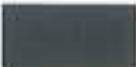






CE

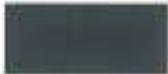
3













63

63







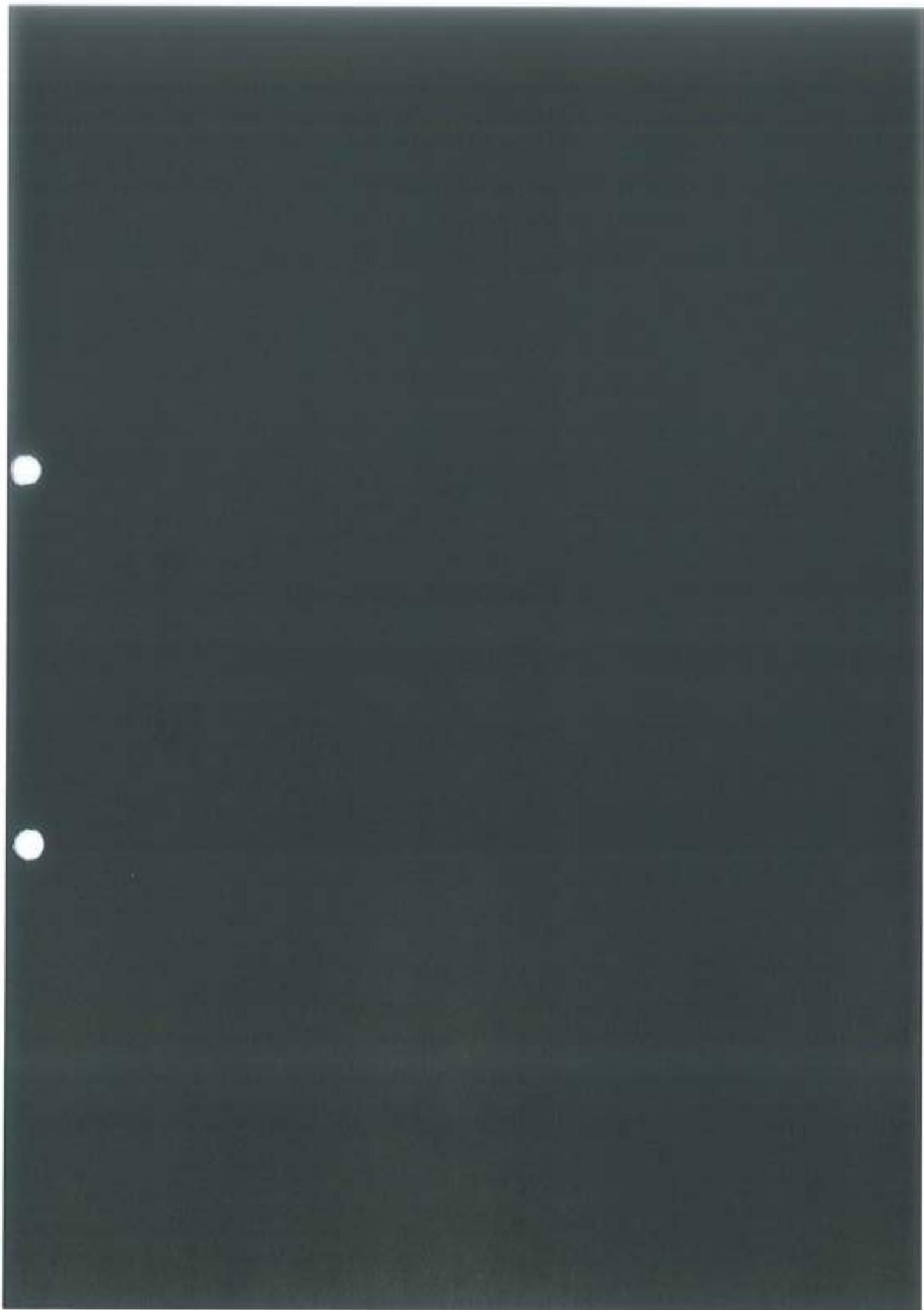
62

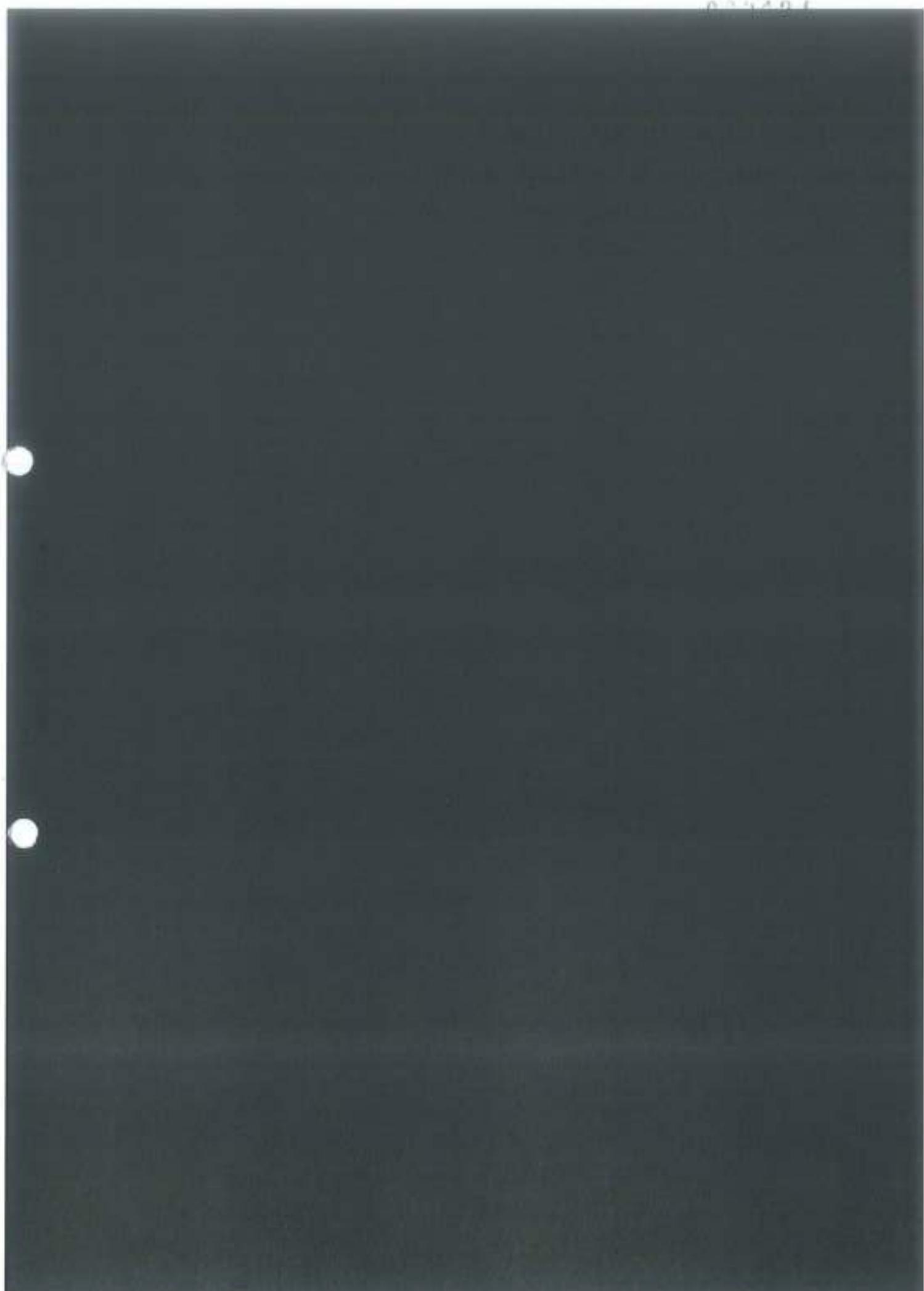
6



11

12





A. Allgemeine Informationen

A.1	Antrag gem. § 23 ARegV
A.2	Istrechnung
A.2.1	Jahr für das eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgen soll
A.3	Firma des Stromnetzbetreibers
A.4	Rechtsform
A.5	Betriebsnummer der Bundesnetzagentur
A.6	Netznnummer bei der Bundesnetzagentur
A.7	Aktenzeichen der Bundesnetzagentur, unter dem das Verfahren geführt wird [BK4-JJ-XXX]
A.8	Bezeichnung des Projektes
A.9	Abgabedatum des Erhebungsbogens
A.10	Kategorie des Projektes (siehe E. Kategorie)
A.11	Jahr der erstmaligen Aktivierung von Anlagen im Bau innerhalb des beantragen Projektes
A.12	Jahr der erstmaligen Aktivierung eines abschreibungsfähigen Anlagengutes innerhalb des beantragen Projektes
A.13	Genehmigungsende letztes Jahr der Erlösobergrenzenanpassung
A.14	Art des Projektes (zum Zeitpunkt der EOG-Anpassung)
A.15	Finanzierung



1	...
2	...
3	...
4	...
5	...
6	...
7	...
8	...
9	...
10	...
11	...
12	...
13	...
14	...
15	...
16	...
17	...
18	...
19	...
20	...
21	...
22	...
23	...
24	...
25	...
26	...
27	...
28	...
29	...
30	...
31	...
32	...
33	...
34	...
35	...
36	...
37	...
38	...
39	...
40	...
41	...
42	...
43	...
44	...
45	...
46	...
47	...
48	...
49	...
50	...
51	...
52	...
53	...
54	...
55	...
56	...
57	...
58	...
59	...
60	...
61	...
62	...
63	...
64	...
65	...
66	...
67	...
68	...
69	...
70	...
71	...
72	...
73	...
74	...
75	...
76	...
77	...
78	...
79	...
80	...
81	...
82	...
83	...
84	...
85	...
86	...
87	...
88	...
89	...
90	...
91	...
92	...
93	...
94	...
95	...
96	...
97	...
98	...
99	...
100	...



1	...
2	...
3	...
4	...
5	...
6	...
7	...
8	...
9	...
10	...
11	...
12	...
13	...
14	...
15	...
16	...
17	...
18	...
19	...
20	...
21	...
22	...
23	...
24	...
25	...
26	...
27	...
28	...
29	...
30	...
31	...
32	...
33	...
34	...
35	...
36	...
37	...
38	...
39	...
40	...
41	...
42	...
43	...
44	...
45	...
46	...
47	...
48	...
49	...
50	...
51	...
52	...
53	...
54	...
55	...
56	...
57	...
58	...
59	...
60	...
61	...
62	...
63	...
64	...
65	...
66	...
67	...
68	...
69	...
70	...
71	...
72	...
73	...
74	...
75	...
76	...
77	...
78	...
79	...
80	...
81	...
82	...
83	...
84	...
85	...
86	...
87	...
88	...
89	...
90	...
91	...
92	...
93	...
94	...
95	...
96	...
97	...
98	...
99	...
100	...

1. Introduction

1



CS. Prüfleistungen
Berichtsbereich des Abgabensystems - Investitionslehre

Nr. in Prüfungsausschuss	Name	Geburtsdatum	Geburtsort	Matrikelnummer	Klausuren		Prüfungsausschuss		Prüfungsausschuss		Prüfungsausschuss		Prüfungsausschuss		Prüfungsausschuss	Prüfungsausschuss
					1	2	1	2	1	2	1	2				



CA, übrige Anlagegüter

CA, übrige Anlagegüter
 Beantragte Planwerte des Anlagevermögens - Investitionsplan

Id. Nr.	Anlagegut	weitere Bezeichnung Anlagegut	Menge	Mengeinheit	Anlagengruppennummer (s. F. ND)	Anlagegruppenbezeichnung	Nutzungsdauer (s. F. ND)	veranschlichtetes Jahr der Inbetriebnahme	Investitionskosten		
									Anschaffungs- und Herstellungskosten gesamt (€)	in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthaltener Materialanteil (€)	in den Anschaffungs- oder Herstellungskosten enthaltene weiteren Kostenbestandteile
									257.800	0	257.800

D. BKZ

D. Baukostenzuschüsse / Netzanschlusskostenbeiträge

	Zugang	2007	2008	2009	Auflösung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Au
	2007																			
	2008																			
	2009																			
	2010																			
	2011																			
	2012																			
	2013																			
	2014																			
	2015																			
	2016																			
	2017																			
	2018																			
	2019																			
	2020																			
	2021																			
	2022																			
	2023																			
	Au																			

Auflösung

E. Kategorie des Projektes

Nummer der Kategorie	Investitionen gemäß § 23 ARegV
1	Netzausbaumaßnahmen, die dem Anschluss von Stromerzeugungsanlagen nach § 17 Abs. 1 des EnWG dienen (Abs. 1 S. 2 Nr. 1)
2	die Integration von Anlagen, die dem EEG und dem KWKG unterfallen (Abs. 1 S. 2 Nr. 2)
3	den Ausbau von Verbindungskapazitäten nach Art. 6 Abs. 6 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 (Abs. 1 S. 2 Nr. 3)
4	Leitungen zur Netzanbindung von Offshore-Anlagen nach § 17 Abs. 2a des EnWG (Abs. 1 S. 2 Nr. 5)
5	Erweiterungsinvestitionen zur Errichtung von Hochspannungsleitungen auf neuen Trassen mit einer Nennspannung von 110 kV als Erdkabel, soweit die Gesamtkosten für Errichtung und Betrieb des Erdkabels die Gesamtkosten der technisch vergleichbaren Freileitung den Faktor 1,6 nicht überschreiten und noch kein Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren für die Errichtung einer Freileitung eingeleitet wurde, sowie Erdkabel nach § 43 Satz 3 EnWG und § 2 Abs. 1 ENLAG (Abs. 1 S. 2 Nr. 6)
6	grundlegende, mit erheblichen Kosten verbundene Umstrukturierungsmaßnahmen, die erforderlich sind, um die technischen Standards zur Gewährleistung der technischen Sicherheit des Netzes umzusetzen, die auf Grund einer behördlichen Anordnung nach § 49 Abs. 5 EnWG erforderlich werden oder deren Notwendigkeit von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bestätigt wird (Abs. 1 S. 2 Nr. 7)
7	den Einsatz des Leiterseil-Temperaturmonitorings und von Hochtemperatur-Leiterseilen (Abs. 1 S. 2 Nr. 8)
8	Hochspannungsgleichstrom-Übertragungssystemen zum Ausbau der Stromübertragungskapazitäten und neue grenzüberschreitende Hochspannungsgleichstrom-Verbindungsleitungen jeweils als Pilotprojekte, die im Rahmen der Ausbauplanung für einen effizienten Netzbetrieb erforderlich sind (Abs. 1 S. 2 Nr. 9)
9	Stabilität des Gesamtsystems (Abs. 1 S. 1 Alternative 1)
10	Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz (Abs. 1 S. 1 Alternative 2)
11	Bedarfsgerechter Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG (Abs. 1 S. 1 Alternative 3)

F. ND u. OPEX-Pauschale

Anlagengruppenummer	Anlagengruppe	Untergrenze Nutzungsdauer	Obergrenze Nutzungsdauer	Netzbetreiber spezifische Nutzungsdauer	Betriebskostenpauschale
1	Grundstücke	0	0		0,80%
2	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	25	35		0,80%
3	Betriebsgebäude	50	60		0,80%
4	Verwaltungsgebäude	60	70		0,80%
5	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	23	27		0,80%
6	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte)	8	10		0,80%
7	Werkzeuge/ Geräte	14	16		0,80%
8	Lagereinrichtung	14	25		0,80%
9	Hardware	4	8		0,80%
10	Software	3	5		0,80%
11	Leichtfahrzeuge	5	5		0,80%
12	Schwerfahrzeuge	8	8		0,80%
13	Freileitungen 110-380kV	40	50		0,80%
14	Kabel 220 kV	40	50		0,80%
15	Kabel 110 kV	40	50		0,80%
16	Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen inklusive Trafo und Schalter	35	45		0,80%
17	Schutz-, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- und Automatenanlagen sowie Rundsteueranlagen einschließlich Kopplungs-, Trafo- und Schaltanlagen	25	30		0,80%
18	Sonstiges	20	30		0,80%
19	Kabel Mittelspannungsnetz	40	45		0,80%
20	Freileitungen Mittelspannungsnetz	30	40		0,80%
21	Kabel 1 kV	40	45		0,80%
22	Freileitungen 1 kV	30	40		0,80%
23	380 / 220/110/30/10 kV-Stationen	25	35		0,80%
24	Hauptverleilerstationen	25	35		0,80%
25	Ortsnetzstationen	30	40		0,80%
26	Kundenstationen	30	40		0,80%
27	Stationsgebäude	30	50		0,80%
28	Allgemeine Stationseinrichtungen, Hilfsanlagen	25	30		0,80%
29	ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschließlich Laufschienen, Aussenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	25	30		0,80%
30	Schaltanlagen	30	35		0,80%
31	Rundsteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess-, Automatenanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	25	30		0,80%
32	Kabel Abnehmeranschlüsse	35	45		0,80%
33	Freileitungen Abnehmeranschlüsse	30	35		0,80%
34	Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	30	35		0,80%
35	Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	20	25		0,80%
36	Fernspreitleitungen	30	40		0,80%
37	Fahrbare Stromaggregate	15	25		0,80%



**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen
gemäß § 23 ARegV**

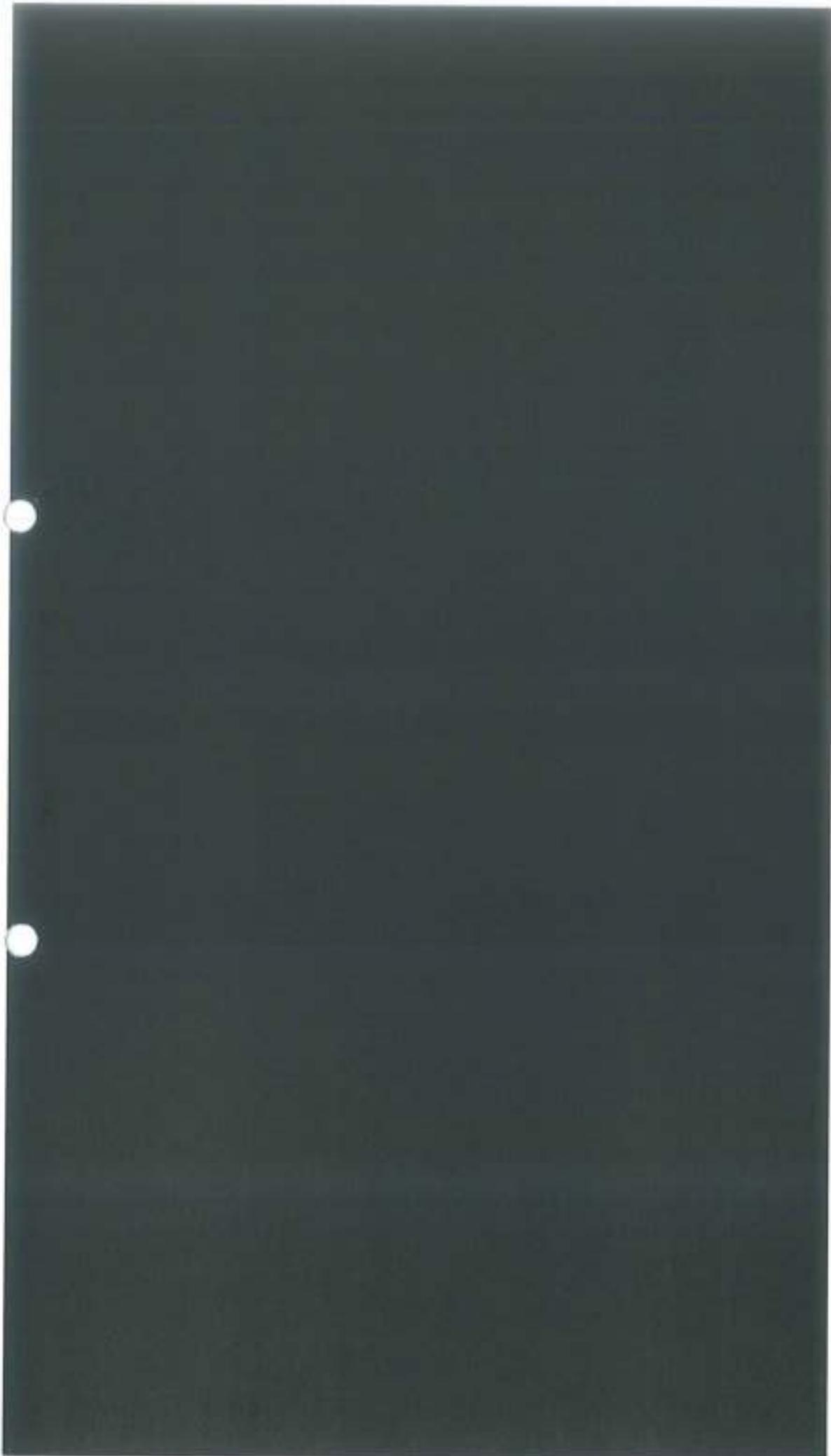
Anlage I.3: Wirtschaftlichkeitsnachweis

Dortmund, 28.03.2014





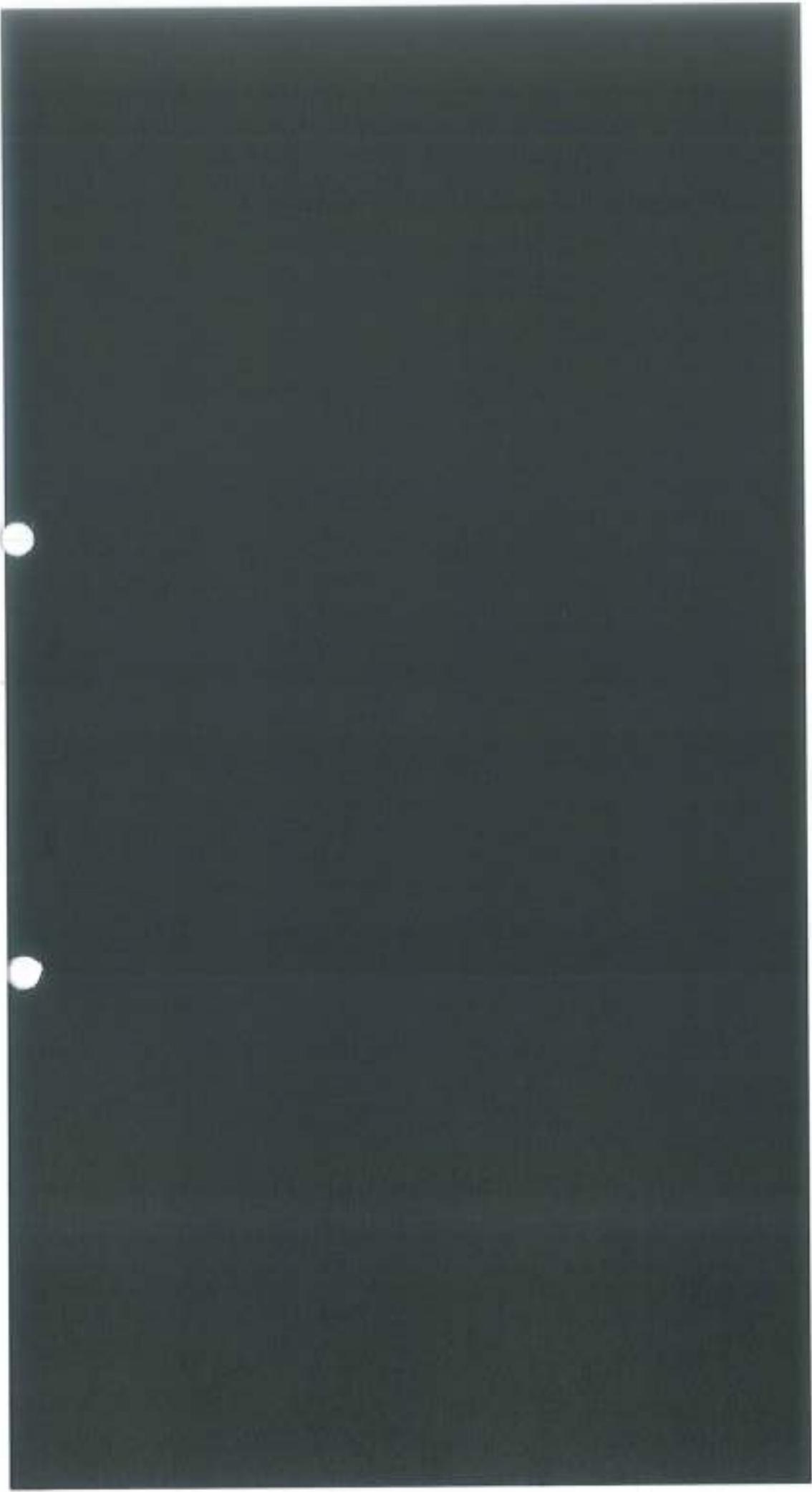
633149



652150



600151



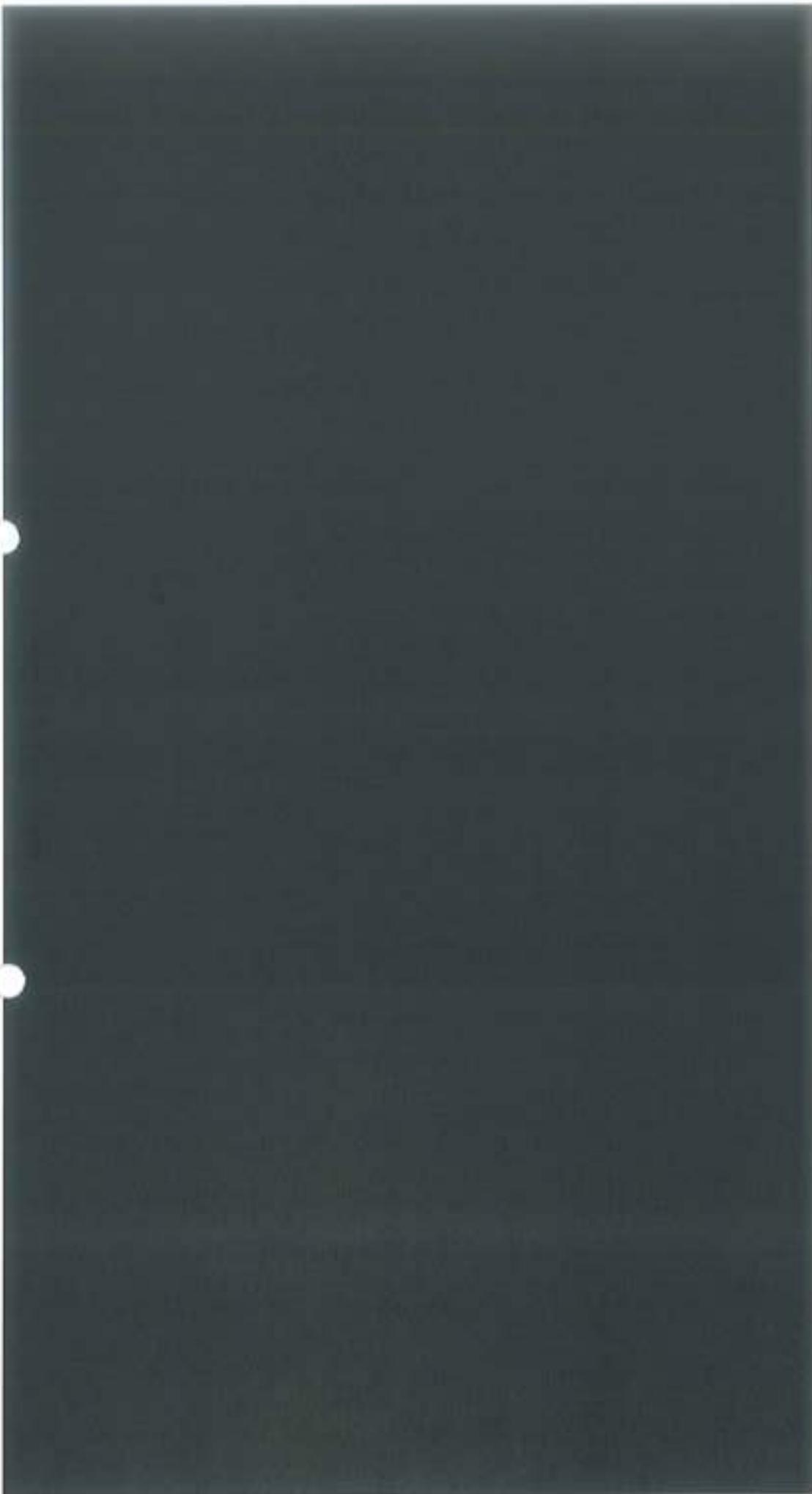




600154



600155



000156



000107



**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen
gemäß § 23 ARegV**

Anlage I.4: Geodaten

Dortmund, 28.03.2014



Zugrunde gelegtes Koordinatensystem: Gauß-Krüger System Germany Zone 3

Investitionsmaßnahme:	Stationsname	Rechtswert (X)	Hochwert (Y)
118 / Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterliegenden Netz am Punkt Merzen	Pkt. Merzen	3420801,84	5815551,27



**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen
gemäß § 23 ARegV**

Anlage I.5: Übersichtskarte Investitionsmaßnahmen

Dortmund, 28.03.2014





CT

8



- Beschlusskammer 4 -

- Entwurf -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Xxx
Xxx
xxx

V. d. A.

BK4c *12/6*
BK4 *1/12/11*

BK4-6 RS und abs. *NP*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

☎ (02 28)
14-4666

Bonn
____, 2014

Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihres Antrags auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV zum «Antragseingang». Das Verfahren der beantragten Investitionsmaßnahme wird hier unter dem nachfolgenden Aktenzeichen geführt:

Aktenzeichen	xxx
Projektname	xxxx

Die Anträge zu den Investitionsmaßnahmen werden im Amtsblatt und auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht, indem die Aktenzeichen sowie die Projektnamen bekannt gegeben werden. Sollten Sie den Projektnamen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis ansehen, bitte ich Sie mir dieses bis zum

xx.xx.2014 [3 Wochen]

unter Nennung der Projektnamen ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse mitzuteilen.

Aufgrund der Vielzahl der eingegangenen Anträge zu Investitionsmaßnahmen bitte ich um Verständnis, dass eine Aussage über die Vollständigkeit und Genehmigungsfähigkeit Ihres Antrags zum derzeitigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist. Sobald die erste Prüfung Ihres Antrags abgeschlossen ist, wird die zuständige Bearbeiterin bzw. der zuständige Bearbeiter unaufgefordert auf Sie zu kommen.

Unabhängig hiervon bitte ich Sie – falls dies nicht bereits schon erfolgt ist – um Übersendung Ihres Antrags und des Erhebungsbogens in elektronischer Form über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur und um kurze Mitteilung, ob Ihr Antrags Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Wenn dies der Fall sein sollte, dann möchte ich Sie bereits jetzt bitten, der Beschlusskammer gemäß § 71 Satz 2 EnWG eine in Bezug auf Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzte Fassung Ihres Antrags zur Verfügung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

NP 12/08
Natalie Pawlow
Verfasser: BK4-4 / BK4-6

N.d.A.:

z.d.A.
xx



- Beschlusskammer 4 -

- Entwurf -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

V. d. A.
BK4b *JK 10/12*
BK4 *JA 11/12*

BK4-6 mdB. um RS und abs. *NP 11/07*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK4-14-057

☎ (02 28)
14-4666
oder 14-0

Bonn
11.07.2014

**Antrag auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
hier: Verfahren BK4-14-057 „Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem
unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)“**

Sehr geehrter [REDACTED]

bei der Prüfung Ihres o.g. Antrags vom 28.03.2014 auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen haben sich Fragen zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Um Ihren Antrag sachgerecht und schnellstmöglich bearbeiten zu können, bitte ich um Vervollständigung bzw. ergänzende Erläuterung Ihrer Angaben.

1. Sie führen aus, dass das o.g. Projekt in Wechselwirkung zu dem Investitionsprojekt „Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz (105)“ (BK4-13-056) stehe. Um die beantragte Investitionsmaßnahme besser abgrenzen zu können, bitte ich um eine detaillierte Darstellung der einzelnen Maßnahmen. Die Darstellung sollte z.B. eine grafische Abgrenzung und die Angabe, in welcher Maßnahme welche Anlagengüter beantragt wurden beinhalten.
2. Im Rahmen des vorliegenden Investitionsprojektes werden einige Anlagen errichtet, wie z.B. das 110-kV-Transformatorschaltfeld. Bitte erläutern Sie, warum Anlagengüter der 110 kV-Ebene nicht durch den Verteilnetzbetreiber errichtet werden und wo die Eigentumsgrenze verläuft.
3. Erläutern Sie bitte, warum für die vorliegende Maßnahme zusätzliche Grundstücksflächen erforderlich sind.
4. Sie beziehen sich bei der Begründung der Notwendigkeit Ihrer Investitionsmaßnahme auf die Begründung des Verteilnetzbetreibers [REDACTED] (Dokumentation des Netzkonzepes „Netzerweiterung zur Einspeisung von EEG-Leistung aus der 110-kV Netzgruppe [REDACTED] in das Transportnetz“). Aus diesen Unterlagen unter Punkt 3.0 (Bedarfsanalyse) gehe hervor, dass der Verteilnetzbetreiber für erste Betrachtungsgebiete konkrete Anfragen zum Anschluss von zusätzlichen EEG-Anlagen vorliegen. *dem*

Bitte erläutern Sie, ob die geplante Maßnahme bereits aufgrund der konkreten Anfragen notwendig wird oder ob die prognostizierten EEG-Erzeugungsleistungen für die Maßnahme ausschlaggebend sind.

Legen Sie bitte die konkreten Anfragen der Beschlusskammer vor bzw. erläutern Sie näher auf welcher Grundlage die Prognosen noch den aktuellen Erwartungen entsprechen.

Um Ihren Antrag sachgerecht und schnellstmöglich bearbeiten zu können, bitte ich um eine Rückantwort bis spätestens zum

08.08.2014. (4 Wochen)

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Natalie Pawlow

Verfasser: Pawlow (BK4-6)

NP ¹²/₀₁

z.d.A.
BK4-6

BK4-6

Von: BK4-6
Gesendet: Dienstag, 22. Juli 2014 12:45
An: [REDACTED]
Betreff: Anträge auf Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (BK4-14-052, BK4-14-053, BK4-14-054, BK4-14-055, BK4-14-056, BK4-14-057, BK4-14-058, BK4-14-059, BK4-14-060, BK4-14-061)

Sehr geehrte [REDACTED]

mit Schreiben vom 17.06.2014 bestätigte ich der Amprion GmbH den Eingang Ihrer Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV. Mit diesem Schreiben bat ich zusätzlich bis zum 09.07.2014 um Übermittlung einer geschwärzten Fassung des jeweiligen Antrags sowie um Mitteilung, ob Sie den Projektnamen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse ansehen.

Da mir bis heute keine entsprechenden Informationen zugetragen wurden, gehe ich davon aus, dass der jeweilige Projektname auf der Homepage der Bundesnetzagentur und im Amtsblatt veröffentlicht werden kann.

Falls ich bis zum 25.07.2014 keine Rückmeldung diesbezüglich erhalte, werde ich alle entsprechenden Schritte der Veröffentlichung einleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Natalie Pawlow

Beschlusskammer 4- Individuelle Netzentgelte Elektrizität,
Leitungswettbewerbsverfahren Gas, Investitionsbudgets
Elektrizität/Gas, Eigenkapitalverzinsung, Energienetze

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Tel: +49 (0) 228 14 - 4666
Fax: +49 (0) 228 14 - 6464
Mail: natalie.pawlow@bnetza.de
Internet: <http://www.bnetza.de>

000267



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Frau Natalie Pawlow
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Asset Management

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail



Seite 1 von 1

23. Juli 2014

vorab per Fax: 0228 / 14 - 6464

VERTRAULICH – enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23
ARegV
- zur Antragsstellung BK4-14-052 bis -061**

Sehr geehrter Frau Pawlow,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 28.03.2014 hatten wir Ihnen Anträge auf Genehmigung von
Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV zukommen lassen.

Sie baten uns gemäß § 71 Satz 2 EnWG, um Bereitstellung einer in Bezug auf
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzten Fassung unseres Antrags.
Hiermit übersenden wir Ihnen anbei eine dementsprechend geschwärzte Fas-
sung unseres Antragsansprechens. Alle weiteren Teile unseres Antrags vom
28.03.2014 kennzeichnen wir als vollständig vertraulich.

Den Projektnamen, sowie das Aktenzeichen der BNetzA, sehen wir nicht als
Betriebs- und Geschäftsgeheimnis an.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Anlage

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Helmut-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt-IdNr. DE 8137 61 356

000108



Amprion GmbH, Rheinfeldenstr. 24, 44139 Dortmund
 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
 Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
 Beschluskammer 4
 Tulpenfeld 4
 53113 Bonn

Geschäftsführung

28. März 2014

Seite 1 von 4

Vertraulich – enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Amprion GmbH

Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV

Rheinfeldenstr. 24
 44139 Dortmund
 Germany

Sehr geehrte Damen und Herren,

T +49 231 5849-0
 F +49 231 5849-14100
 www.amprion.net

Hiermit beantragen wir für die in den Anlagen dargelegten Investitionsmaßnahmen eine Genehmigung gemäß § 23 ARegV. Die geplanten Investitionen belaufen sich auf [REDACTED]. Mit der in der Anlage enthaltenen Änderungsmittlung weisen wir Sie auf eine Projektverzögerung hin, die zukünftig zu einer Neubewertung der Genehmigungsdauer führen wird.

Aufsichtsratsvorsitzender:
 Helmut Werner Ufer

Geschäftsführung:
 Dr. Hans-Jürgen Brich
 Dr. Klaus Kleinworts

1 Neuanträge

Sitz der Gesellschaft:
 Dortmund
 Eingetragen beim
 Amtsgericht Dortmund
 Handelsregister-Nr.
 HR B 15940

Insgesamt beantragen wir hiermit die Genehmigung der in den Anlagen I.1 bis I.5 dargelegten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV:

Bankverbindung:
 Commerzbank Dortmund
 BLZ 440 400 37
 Kto.-Nr. 352 0067 00
 BIC: COMDE333
 IBAN:
 DE27 4404 0037 0067 0000
 LIS.-Nhr. DE 8137 61 336

- NEP 2013 P108: Netzausbau Raum Krefeld (108)
- NEP 2013 P100: Netzausbau Raum Duisburg (111)
- NEP 2013 P52: Netzverstärkung südliches Baden-Württemberg Maßnahmen-Nr. 94b: Punkt Neurevensburg und der Bundesgrenze (AT) (114)
- NEP 2013 P110: Netzausbau Raum Vorgebirge (116)
- Netzerweiterung im Raum Köln (117)
- Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlegerten Netz am Punkt Merzen (118)
- Fernwerke Höchst Süd Umstellung auf 380 kV (119)



Seite 2 von 4

- *Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau (120)*
- *Blindleistungskompensationsanlagen zur Sicherstellung der Netzstabilität (121)*
- *Neubau Station Lamsheim (122)*

Neben dem im Netzentwicklungsplan 2013 bestätigten Projekt

- *NEP 2013 P52: Netzverstärkung südliches Baden-Württemberg Maßnahmen-Nr. 94b: Punkt Neurevensburg und der Bundesgrenze (AT) (114)*

beantragen wir folgende Punktmaßnahmen, die im Netzentwicklungsplan 2013 aufgeführt und untersucht wurden:

- *NEP 2013 P108: Netzausbau Raum Krefeld (109)*
- *NEP 2013 P100: Netzausbau Raum Duisburg (111)*
- *NEP 2013 P110: Netzausbau Raum Vorgebirge (116).*

Durch den im Netzentwicklungsplan ermittelten Netzausbau leitet sich der Bedarf der folgenden Projekte und Punktmaßnahmen ab:

- *Blindleistungskompensationsanlagen zur Sicherstellung der Netzstabilität (121)*
- *Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau (120)*
- *Netzerweiterung im Raum Köln (117)*
- *Fertwerke Höchst Süd Umstellung auf 380 kV (119)*
- *Neubau Station Lamsheim (122)*

Diese Projekte sind notwendig, um unter den sich ergebenden Topologieänderungen, verursacht durch den Netzausbau, weiterhin einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten und der Versorgungsaufgabe nachzukommen. Die Projekte stellen somit Folgemaßnahmen von bereits beantragten Investitionsmaßnahmen dar.

Des Weiteren beantragen wir folgende Punktmaßnahme, die der Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz dient:

- *Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)*

Die in unseren Investitionsanträgen dargestellten Projekte sind mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 23 ARegV, konform. Die Nichtgenehmigung einzelner Projekte oder einzelner Projektbestandteile führt dazu, dass die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems durch hieraus resultierende singuläre Schwachstellen nicht mehr sichergestellt ist.

000370



Seite 3 von 4

Bei der Erstellung der Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen haben wir uns an den Vorgaben des Leitfadens zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (im Folgenden: Leitfaden) vom 28.02.2012 sowie am Erhebungsbogen für die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen in seiner aktuellen Version orientiert.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir den Leitfaden lediglich als Unterstützung bei der Antragstellung und nicht als unmittelbar rechtsverbindlich betrachten. Maßgeblich ist somit allein der aktuell gültige Rechtsrahmen, insbesondere die Anreizregulierungsverordnung. Sofern wir uns an den Inhalten des Leitfadens bei der Antragstellung orientieren, ist damit keine Anerkennung der darin dargestellten Positionen und Konzepte verbunden.

Die zwischen der Bundesnetzagentur und Amprion abgeschlossene Vergleichsvereinbarung vom 23.02.2012 haben wir bei der Erstellung unserer Anträge berücksichtigt. Für jede Investitionsmaßnahme haben wir eine Kategorisierung des projektspezifischen Ersatzanteils vorgenommen. Dabei sind die einzelnen Projekte anhand der jeweils zutreffenden Kriterien bewertet worden.

Als Anlage III haben wir alle Antragsunterlagen in elektronischer Form beigefügt.

2 Änderungsmittlung



603171



Seite 4 von 4



Sollten Sie weiterführende Informationen benötigen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung.

Bitte behandeln Sie die Anträge sowie dieses Schreiben nebst Anlagen vertraulich, da sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH

Dr. Hans-Jürgen Brück

Anlagen


Dr. Klaus Kleinworte

000172



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Frau Natalie Pawlow
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Asset Management

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail



23. Juli 2014

Seite 1 von 1

vorab per Fax: 0228 / 14 - 6464 ✓

VERTRAULICH – enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23
ARegV
- zur Antragsstellung BK4-14-052 bis -061**

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Sehr geehrter Frau Pawlow,
sehr geehrte Damen und Herren,

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

mit Schreiben vom 28.03.2014 hatten wir Ihnen Anträge auf Genehmigung von
Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV zukommen lassen.

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinert

Sie baten uns gemäß § 71 Satz 2 EnWG, um Bereitstellung einer in Bezug auf
Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geschwärzten Fassung unseres Antrags.
Hiermit übersenden wir Ihnen anbei eine dementsprechend geschwärzte Fas-
sung unseres Antragsanschreibens. Alle weiteren Teile unseres Antrags vom
28.03.2014 kennzeichnen wir als vollständig vertraulich.

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Den Projektnamen, sowie das Aktenzeichen der BNetzA, sehen wir nicht als
Betriebs- und Geschäftsgeheimnis an.

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Anlage



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Geschäftsführung

28. März 2014

Seite 1 von 4

Vertraulich – enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Amprion GmbH

**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß
§ 23 ARegV**

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

Sehr geehrte Damen und Herren,

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

hiermit beantragen wir für die in den Anlagen dargelegten Investitionsmaßnahmen eine Genehmigung gemäß § 23 ARegV. Die geplanten Investitionen belaufen sich auf [REDACTED]. Mit der in der Anlage enthaltenen Änderungsmittlung weisen wir Sie auf eine Projektverzögerung hin, die zukünftig zu einer Neubewertung der Genehmigungsdauer führen wird.

Aufsichtsratsvorsitzender:
Helmut Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brück
Dr. Klaus Kleinworte

1 Neuanträge

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Insgesamt beantragen wir hiermit die Genehmigung der in den Anlagen I.1 bis I.5 dargelegten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV:

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADE3330
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

- *NEP 2013 P108: Netzausbau Raum Krefeld (109)*
- *NEP 2013 P100: Netzausbau Raum Duisburg (111)*
- *NEP 2013 P52: Netzverstärkung südliches Baden-Württemberg Maßnahmen-Nr. 94b: Punkt Neuravensburg und der Bundesgrenze (AT) (114)*
- *NEP 2013 P110: Netzausbau Raum Vorgebirge (116)*
- *Netzerweiterung im Raum Köln (117)*
- *Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)*
- *Ferbwerke Höchst Süd Umstellung auf 380 kV (119)*

- *Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau (120)*
- *Blindleistungskompensationsanlagen zur Sicherstellung der Netzstabilität (121)*
- *Neubau Station Lamsheim (122)*

Neben dem im Netzentwicklungsplan 2013 bestätigten Projekt

- *NEP 2013 P52: Netzverstärkung südliches Baden-Württemberg Maßnahmen-Nr. 94b: Punkt Neuravensburg und der Bundesgrenze (AT) (114)*

beantragen wir folgende Punktmaßnahmen, die im Netzentwicklungsplan 2013 aufgeführt und untersucht wurden:

- *NEP 2013 P108: Netzausbau Raum Krefeld (109)*
- *NEP 2013 P100: Netzausbau Raum Duisburg (111)*
- *NEP 2013 P110: Netzausbau Raum Vorgebirge (116).*

Durch den im Netzentwicklungsplan ermittelten Netzausbau leitet sich der Bedarf der folgenden Projekte und Punktmaßnahmen ab:

- *Blindleistungskompensationsanlagen zur Sicherstellung der Netzstabilität (121)*
- *Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netzwiederaufbau (120)*
- *Netzerweiterung im Raum Köln (117)*
- *Farbwerke Höchst Süd Umstellung auf 380 kV (119)*
- *Neubau Station Lamsheim (122)*

Diese Projekte sind notwendig, um unter den sich ergebenden Topologieänderungen, verursacht durch den Netzausbau, weiterhin einen sicheren und zuverlässigen Netzbetrieb zu gewährleisten und der Versorgungsaufgabe nachzukommen. Die Projekte stellen somit Folgemaßnahmen von bereits beantragten Investitionsmaßnahmen dar.

Des Weiteren beantragen wir folgende Punktmaßnahme, die der Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz dient:

- *Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)*

Die in unseren Investitionsanträgen dargestellten Projekte sind mit den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 23 ARegV, konform. Die Nichtgenehmigung einzelner Projekte oder einzelner Projektbestandteile führt dazu, dass die Leistungsfähigkeit des Gesamtsystems durch hieraus resultierende singuläre Schwachstellen nicht mehr sichergestellt ist.

Bei der Erstellung der Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen haben wir uns an den Vorgaben des *Leitfadens zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV* (im Folgenden: Leitfaden) vom 28.02.2012 sowie am *Erhebungsbogen für die Genehmigung von Investitionsmaßnahmen* in seiner aktuellen Version orientiert.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass wir den Leitfaden lediglich als Unterstützung bei der Antragsstellung und nicht als unmittelbar rechtsverbindlich betrachten. Maßgeblich ist somit allein der aktuell gültige Rechtsrahmen, insbesondere die Anreizregulierungsverordnung. Sofern wir uns an den Inhalten des Leitfadens bei der Antragstellung orientieren, ist damit keine Anerkennung der darin dargestellten Positionen und Konzepte verbunden.

Die zwischen der Bundesnetzagentur und Amprion abgeschlossene Vergleichsvereinbarung vom 23.02.2012 haben wir bei der Erstellung unserer Anträge berücksichtigt. Für jede Investitionsmaßnahme haben wir eine Kategorisierung des projektspezifischen Ersatzanteils vorgenommen. Dabei sind die einzelnen Projekte anhand der jeweils zutreffenden Kriterien bewertet worden.

Als Anlage III haben wir alle Antragsunterlagen in elektronischer Form beigefügt.

2 Änderungsmittellung





Sollten Sie weiterführende Informationen benötigen, bitten wir um eine entsprechende Mitteilung.

Bitte behandeln Sie die Anträge sowie dieses Schreiben nebst Anlagen vertraulich, da sie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Dr. Hans-Jürgen Brick

Anlagen



Dr. Klaus Kleinekorte

Dienststelle BK4-4	Geschäftszeichen	ℹ/Fax -4643	Datum 31.07.2014
Betreff Veröffentlichung der Verfahrenseinleitungen zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV im Internet und im Amtsblatt			

Die Einleitung von Genehmigungsverfahren zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV ist gemäß § 74 S. 1 EnWG auf der Internetseite und im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zu veröffentlichen. Es ist daher beabsichtigt, den anliegenden Text im nächsten Amtsblatt bekannt zu geben.

Vz:

BK4b *Je 1/2*

BK4 *A14 118*

BK4-1a 6/8 m. d. B., den Text per E-Mail an Z 15-3a und Stab05 zu senden

Z 15-3a m.d.B., den anliegenden Text im nächsten Amtsblatt zu veröffentlichen

Stab05-2/2 m. d. B., den anliegenden Text im Internet unter der Rubrik der „Beschlusskammer 4“, „Investitionsmaßnahmen Elektrizität und Gas“, „Übersicht der Verfahren gem. § 23 ARegV“, dort unter: „Anträge Strom 2014“ bzw. „Anträge Gas 2014“ und „Anträge Strom 2013“ bzw. „Anträge Gas 2013“ zu veröffentlichen
(sowie „Anträge Strom 2012“)

Z.d.A.

BK4-1a Kopien jeweils zu den Verfahrensakten und bitte Original zentral ablegen

Verfasser: BK4-4 *sch 2/7*

Je 1/2

Veröffentlichung
im Amtsblatt Nr. 15

Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-14-xxx
 In den nachfolgenden Listen finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 zum 31.03.2014 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV und den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

Netzbetreiber	Projektname bereinigt um B.u.G. (zur Veröffentlichung geeignet)	Aktenzeichen
50Hertz Transmission GmbH	KWG-bedingte Kapazitätserhöhung UW Marzahn (1.380/kV-Transformator VNB)	BK4-14-148
50Hertz Transmission GmbH	Netzanschluss KW Premnitz (Anschluss erster KW Block)	BK4-14-149
50Hertz Transmission GmbH	Erweiterung der Steuerungs-, Mess-, Schutz- und Überwachungstechnik des Gleichstrom-Interkonnektors Kontek	BK4-14-150
Amprion GmbH	NEP 2013 P 108: Netzausbau Raum Krefeld (109)	BK4-14-052
Amprion GmbH	NEP 2013 P100: Netzausbau Raum Duisburg (111)	BK4-14-053
Amprion GmbH	NEP 2013 P52: Nertzverstärkung südliches Baden-Württemberg Maßnahmen-Nr. 94b: Punkt Neuravensburg und der Bundesgrenze (AT) (114)	BK4-14-054
Amprion GmbH	NEP 2013 P110: Netzausbau Raum Vorgebirge (116)	BK4-14-055
Amprion GmbH	Netzerweiterung Raum Köln (117)	BK4-14-056
Amprion GmbH	Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem untergelagerten Netz am Punkt Merzen (118)	BK4-14-057
Amprion GmbH	Farbwerke Höchst Süd Umstellung auf 380 kV(119)	BK4-14-058
Amprion GmbH	Kompensationsdrosseln für Spannungshaltung und Netz-wiederaufbau (120)	BK4-14-059
Amprion GmbH	Blindleistungskompensationsanlagen zur Sicherstellung der Netzstabilität (121)	BK4-14-060
Amprion GmbH	Neubau Station Lamsheim (122)	BK4-14-061
Braunschweiger Netz GmbH	Erweiterung eines Umspannwerkes (Braunschweig-Nord)	BK4-14-039
DB Energie GmbH	Bahnstromleitung 23	BK4-14-042
DB Energie GmbH	Bahnstromleitung 24	BK4-14-043
DB Energie GmbH	Bahnstromleitung 25	BK4-14-044
E.DIS AG	Ausbau 110-kV-Netz 2017_2	BK4-14-040
E.DIS AG	Ausbau 110-kV-Netz 2017_3	BK4-14-041
Bayernwerk AG	Maßnahmenpaket 2014-111: EE-bedingter Netzausbau im Netzgebiet Bayern	BK4-14-105

Bayernwerk AG	Maßnahmenpaket 2014-112:EE- und Lastbedingte Erweiterung von Umspannwerken im Netzgebiet Bayern	BK4-14-092
Bayernwerk AG	Maßnahmenpaket 2014-113: EE-bedingter Neubau von Umspannwerken im Netzgebiet Bayern	BK4-14-093
Avacon AG	Maßnahmenpaket 2014-114: EE-bedingter Netzausbau im Netzgebiet Borken	BK4-14-094
Avacon AG	Maßnahmenpaket 2014-115:EE-bedingter Netzausbau im Netzgebiet Hannover	BK4-14-095
Avacon AG	Maßnahmenpaket 2014-116:EE-bedingter Netzausbau im Netzgebiet Stade	BK4-14-096
Avacon AG	Maßnahmenpaket 2014-117: EE-bedingter Netzausbau im Netzgebiet Oldenburg	BK4-14-097
E.ON Hanse AG	Maßnahmenpaket 2014-118: EE-bedingter Neuabu bzw. Erweiterung von Umspannwerken im Netzgebiet Schleswig-Holstein	BK4-14-098
E.ON, Hanse AG	Maßnahmenpaket 2014-119: EE-bedingter Netzausbau im Netzgebiet Schleswig Holstein	BK4-14-099
Bayernwerk AG	EE-bedingte Ertüchtigung einer 100-kV-Schaltanlage zur Erhöhung der Anlagenkurzschlussfestigkeit	BK4-14-100
E.ON Hanse AG	Maßnahmenpaket 2014-121: Integration von Anlagen nach dem EEG im Netzgebiet Schleswig-Holstein ab 2015	BK4-14-101
Avacon AG	Maßnahmenpaket 2014-122: Integration von Anlagen nach dem EEG im Netzgebiet Hessen ab 2015	BK4-14-102
Avacon AG	Maßnahmenpaket 2014-123: Integration von Anlagen nach dem EEG im Netzgebiet Niedersachsen ab 2015	BK4-14-103
Bayernwerk AG	Maßnahmenpaket 2014-124: Integration von Anlagen nach dem EEG im Netzgebiet Bayern ab 2015	BK4-14-104
enercity Netzgesellschaft mbH	Reduzierung der für den sicheren Netzbetrieb notwendigen Kraftwerkseinspeisung	BK4-14-145
Energieversorgung Halle Netz GmbH	Errichtung eines Schalthauses	BK4-14-066
ENERVIE AssetNetwork GmbH	UW Ernst	BK4-14-046
Enso Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2015 ff. Teilprojekt 1	BK4-14-033
Enso Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2015 ff. Teilprojekt 2	BK4-14-034
Enso Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2015 ff. Teilprojekt 3	BK4-14-035
Enso Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2015 ff. Teilprojekt 4	BK4-14-036
Enso Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2015 ff. Teilprojekt 6	BK4-14-062
Enso Netz GmbH	investitionsmaßnahme 2015 ff. Teilprojekt 7	BK4-14-063
Enso Netz GmbH	Investitionsmaßnahme 2015 ff. Teilprojekt 8	BK4-14-064
Enso Netz GmbH	investitionsmaßnahme 2015 ff. Teilprojekt 9	BK4-14-065
HSN Magdeburg GmbH	110-kV-Netzausbau ab 2015	BK4-14-037

LSW Netz GmbH	Erweiterung der Netzkapazität Übertragungsnetz 110 kV der LSW und Erhöhung der Datenübertragungskapazität zur Einbindung EEG Anlagen bei LSW	BK4-14-146
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Umstrukturierungsmaßnahmen 7	BK4-14-114
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Umstrukturierungsmaßnahmen 8	BK4-14-115
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	Umstrukturierungsmaßnahmen 9	BK4-14-116
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	110-kV-Netzausbau 2	BK4-14-117
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH	110-kV-Netzausbau 3	BK4-14-118
N-ERGIE Netz GmbH	110-kV-Zielnetz der N-ERGIE Netz GmbH- Leitung Wassertrüdingen-Eßlingen, Leitung Gebersdorf-Zirndorf	BK4-14-077
Netrion GmbH	Sanierung von Thomasstahl-Masten der 110-kV-Ebene (Inselleitung 1+2)	BK4-14-067
Netze BW GmbH	Neubau eines 110/20-kV-Umspannwerkes zur Einbindung von EEG-Anlagen	BK4-14-079
Netze BW GmbH	110-kV-Erweiterungsmaßnahmen zur Einbindung von EEG-Anlagen	BK4-14-080
Netze BW GmbH	Erhöhung der Übertragungskapazität einer 110-kV-Freileitung	BK4-14-081
Netze BW GmbH	Mehrere 110-kV-Erweiterungsmaßnahmen zur Einbindung von EEG-Anlagen	BK4-14-082
Netze BW GmbH	110-kV-UW Erweiterungsaßnahme aufgrund Lastzuwachs	BK4-14-083
Netze BW GmbH	110-kV-Erweiterungsmaßnahmen aufgrund Lastzuwachs	BK4-14-084
Netze BW GmbH	110-kV-UW-Ausbau zur Einbindung von EEG-Anlagen	BK4-14-085
Netze BW GmbH	110-kV-Erweiterungsmaßnahme aufgrund Lastzuwachs	BK4-14-086
Netze BW GmbH	110-kV-UW-Ausbau zur Einbindung von EEG-Anlagen	BK4-14-087
Netze BW GmbH	110-kV-UW-Ausbau zur Einbindung von EEG-Anlagen	BK4-14-088
Netze BW GmbH	110-kV-UW-Ausbau zur Einbindung aufgrund Lastzuwachs	BK4-14-089
Netze BW GmbH	110-kV-Umstrukturierungsmaßnahme aufgrund Lastzuwachs	BK4-14-090
Netze BW GmbH	110-kV-UW-Ausbau zur Einbindung aufgrund Lastzuwachs	BK4-14-091
Netzgesellschaft Potsdam GmbH	110kV-Ringschluss Potsdam	BK4-14-038
NEW Netz GmbH	Grundlegende Umstrukturierung aufgrund von notwendiger Netzverstärkung des Mittelspannungsnetzes von 6 und 10 kV auf 20 kV zur Kapazitätserhöhung	BK4-14-047

NEW Netz GmbH	Netzverstärkung aufgrund von Kapazitätsengpässen	BK4-14-048
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	Anschluss des Umspannwerks an das 110-kV-Netz	BK4-14-050
NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH	Neustrukturierung des 110-kV Kabelnetzes	BK4-14-051
regionetz GmbH	Umstrukturierung der Umspannstationen	BK4-14-075
regionetz GmbH	Netzumstrukturierungsmaßnahmen	BK4-14-078
Städtische Werke Netz+Service GmbH	Neuerrichtung eines UW	BK4-14-049
Stawag Netz GmbH	110-kV-Kabel UW Eilendorf zum UW Phillips	BK4-14-045
Stromnetz Berlin GmbH	Umstrukturierung des Niederspannungsnetzes	BK4-14-072
Stromnetz Berlin GmbH	Netzanschluss Heizkraftwerk Marzahn	BK4-14-073
Stromnetz Berlin GmbH	Umstrukturierung 110-kV-Verteilungsnetzes Charlottenburg	BK4-14-074
Stromnetz Hamburg GmbH	Umstrukturierung der Maschennetze im Verteilungsnetz Hamburg-Teil 2	BK4-14-069
Stromnetz Hamburg GmbH	Umstrukturierung des 110-kV-Netzknotens Hamburg-Süd	BK4-14-070
Stromnetz Hamburg GmbH	Netzanschluss für Windenergieanlagen	BK4-14-071
TenneT TSO GmbH	Netzausbau Schleswig-Holstein zur Integration von EEG-Einspeisung; Teil 2	BK4-14-130
TenneT TSO GmbH	Errichtung von deutschlandweiten HGÜ-Verbindungen-C06	BK4-14-131
TenneT TSO GmbH	Ausregelung der Blindleistung (Schritt 2)	BK4-14-132
TenneT TSO GmbH	Paket-Nr. 136_2	BK4-14-133
TenneT TSO GmbH	Leistungserhöhende Maßnahmen auf hochbelasteten Transitleitungen	BK4-14-134
TenneT TSO GmbH	Anwendung von Freileitungsmonitoring	BK4-14-135
TenneT TSO GmbH	Nerverstärkung im Raum Schweinfurt	BK4-14-136
TenneT TSO GmbH	Erweiterung der Umspannkapazität in Conneforde	BK4-14-137
TenneT TSO GmbH	Erweiterung der Umspannkapazität in Sottrum	BK4-14-138
TenneT TSO GmbH	Netzverstärkung aufgrund von Kraftwerksplanungen in Niederbayern	BK4-14-139

TenneT TSO GmbH	Erweiterung der Umspannkapazität in Krün	BK4-14-140
TenneT TSO GmbH	Umstrukturierung und Erweiterung des UW Pleinting	BK4-14-141
TenneT TSO GmbH	Netzausbau zur Leistungsbereitstellung für unterlagerte Netzbetreiber im Raum Bielefeld	BK4-14-142
TenneT TSO GmbH	Erweiterung UW Dipperz	BK4-14-143
TenneT TSO GmbH	Nerverstärkung zwischen Borken und Twistetal	BK4-14-144
Thüga Energienetze GmbH	110-kV- Anschluss Schweizer Regelzone	BK4-14-068
Transnet BW	Neubau der 380-KV Anlage Birkenfeld	BK4-14-119
Transnet BW	Netzverstärkung Eichstetten Köhmoos	BK4-14-120
Transnet BW	Netzverstärkung Dellmen-Singen-Rotensohl	BK4-14-121
Transnet BW	380-KV-Anschluss Heidelberg Nord	BK4-14-122
Transnet BW	Netzverstärkung Neuravensburg-Bundesgrenze	BK4-14-123
Transnet BW	Kurzschlussverstärkung 110-kV-Anlagen	BK4-14-124
Westfalen Weser Netz AG	Ersatzneubau 110 kV-Leitung Stumpenhagen-Lage Nr. 102-103	BK4-14-078
Westnetz GmbH	IM 2014/1	BK4-14-106
Westnetz GmbH	IM 2014/2	BK4-14-107
Westnetz GmbH	IM 2014/3	BK4-14-108
Westnetz GmbH	IM 2014/4	BK4-14-109
Westnetz GmbH	IM 2014/5	BK4-14-110
Westnetz GmbH	IM 2014/6	BK4-14-111
Westnetz GmbH	IM 2014/7	BK4-14-112
Westnetz GmbH	IM 2014/8	BK4-14-113

21

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.

Veröffentlichung
im Amtsblatt Nr. 15

VfG

Geschäftszeichen-BK4-14-xxx

VfG

898

Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszahlen-BK4-14-xxx
In der nachfolgenden Liste finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 zum 31.03.2014 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV sowie den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

Netzbetreiber	Projektname bereinigt um B. u. G. (zur Veröffentlichung geeignet)	Aktenzeichen
bayernets GmbH	Projekt 2	BK4-14-024
bayernets GmbH	Projekt 1	BK4-14-025
Gasunie Deutschland GmbH	Projekt 14-01	BK4-14-022
Gasunie Deutschland GmbH	Projekt 14-02	BK4-14-023
GRTgaz Deutschland GmbH	GDRM-Anlage Mittelbrunn	BK4-14-016
GRTgaz Deutschland GmbH	GDRM-Anlage Obermichelbach	BK4-14-017
GRTgaz Deutschland GmbH	GDRM-Anlage Rimpar	BK4-14-018
GRTgaz Deutschland GmbH	GDRM-Anlage Gernsheim	BK4-14-019
Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH	Erhöhung der Sicherheit von HD-Leitungen aus Stahl II	BK4-14-020
Open Grid Regional GmbH	Neubau Verdichterstation Rheinland	BK4-14-009
Open Grid Regional GmbH	Leitungsneubau Zeelink 1	BK4-14-010
Open Grid Regional GmbH	Leitungsneubau Zeelink 2	BK4-14-011
Open Grid Regional GmbH	GDRM-Anlage Mittelbrunn	BK4-14-012
Open Grid Regional GmbH	GDRM-Anlage Obermichelbach	BK4-14-013
Open Grid Regional GmbH	GDRM-Anlage Rimpar	BK4-14-014
Open Grid Regional GmbH	GDRM-Anlage Gernsheim	BK4-14-015
Open Grid Regional GmbH	Aufbau eines Gasrekonstruktionssystems	BK4-14-021
Thyssengas GmbH	Projekt Nr. 1 mit Antrag vom 31.03.2014	BK4-14-026
Thyssengas GmbH	Projekt Nr. 2 mit Antrag vom 31.03.2014	BK4-14-027
Thyssengas GmbH	Leitung St. Hubert Eynatten ("Zeelink 1") inklusive Mess- und Regelstationen	BK4-14-028
Thyssengas GmbH	Projekt Nr. 4 mit Antrag vom 31.03.2014	BK4-14-029
Thyssengas GmbH	Projekt Nr. 5 mit Antrag vom 31.03.2014	BK4-14-030
Thyssengas GmbH	Leitung Legden-St. Hubert ("Zeelink 2") inklusive zugehöriger Gas-Druck-Regel-Messanlage (GDRM-Anlage)	BK4-14-031
Thyssengas GmbH	Verdichterstation Rheinland	BK4-14-032

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.

24

Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Strom) mit Geschäftszeichen BK4-12-xxx bzw. BK4-13-xxx

In der nachfolgenden Liste finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV sowie den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

Netzbetreiber	Projektname bereinigt um B. u. G. (zur Veröffentlichung geeignet)	Aktenzeichen
Transnet BW GmbH	Netzerweiterung Korridor C06 (TELA)	BK4-12-4346
Transnet BW GmbH	Netzerweiterung Korridor C06 (TELZ)	BK4-13-1721

2

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.



Übersicht zu Anträgen für Investitionsmaßnahmen (Gas) mit Geschäftszeichen BK4-13-xxx

In der nachfolgenden Liste finden Sie die Unternehmensnamen mit den dazugehörigen bei der Beschlusskammer 4 beantragten Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV sowie den vergebenen Aktenzeichen, unter denen die jeweiligen Verfahren geführt werden.

Netzbetreiber	Projektname bereinigt um B. u. G. (zur Veröffentlichung geeignet)	Aktenzeichen
Gasunie	Projekt 2	BK4-13-1711
Open Grid Europe GmbH	GDRM-Anlage Legden und Verbindungsleitung	BK4-13-1716
Open Grid Europe GmbH	GDRM-Anlage Weidenhausen und Verbindungsleitung	BK4-13-1717
Open Grid Europe GmbH	GDRM-Anlage Marburg und Verbindungsleitung	BK4-13-1718
Open Grid Europe GmbH	GDRM-Anlage Voxtrup 2 und Verbindungsleitung	BK4-13-1719
Open Grid Europe GmbH	GDRM-Anlage Nordlohne und Verbindungsleitung (frh: NEP ID-Nr. 107-01 "Verbindung der L-Gas und H-Gas Netze der OGE)	BK4-13-284

Für alle Verfahren besitzt die Bundesnetzagentur die originäre Zuständigkeit gemäß § 54 Abs. 1 EnWG.

Veröffentlichung
im Amtsblatt Nr. 15
Vfg _____
Mitteilung Nr. 900

BK4-1a

Von: BK4-4
Gesendet: Freitag, 1. August 2014 06:58
An: 612-1a
Cc: 612b
Betreff: Verfahrenseinleitungen zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
Anlagen: Veröffentlichung Intern Länder BKarta IM 2014 - Anschreiben.doc;
Veröffentlichung Intern Länder + BKarta IM- Liste Strom 2014.doc;
Veröffentlichung Intern Länder BKarta IM-Liste Gas 2014.doc;
Veröffentlichung Intern Länder BKarta IM-Strom - Az aus 2013.doc;
Veröffentlichung Intern Länder BKarta IM-Gas - Az aus 2013.doc

Sehr geehrte Frau Krewinkel-Schmitz,

bitte leiten Sie das beigefügte Schreiben nebst den vier beigefügten Listen an das Bundeskartellamt und die zuständigen Bundesländer per Email weiter.

udem bitte ich Sie, mich bei der Email in Kopie zu setzen oder nach dem Absenden die gesendete Mail an mich weiterzuleiten, weil wir später für die Beschlüsse das Bekanntgabedatum an die Behörden benötigen.

Besten Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Sabrina Schönenberg
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
Tel.: +49 (228) 14-4643
Fax: +49 (228) 14-4571
email: sabrina.schoenenberg@bnetza.de

BK4-1a

Von: 612b
Gesendet: Freitag, 1. August 2014 08:32
An: Felix Engelsing (felix.engelsing@bundeskartellamt.bund.de); Johanna Hartog (johanna.hartog@bundeskartellamt.bund.de); Arno Rasek (arno.rasek@bundeskartellamt.bund.de); Katharina Wacker (katharina.wacker@bundeskartellamt.bund.de); Christoph Küntzer (c.kuentzer@wirtschaft.saarland.de); Karin Dichtl-Rebling (karin.dichtl-rebling@strnwi.bayern.de); Daniel Gelmke (daniel.gelmke@mu.niedersachsen.de); Karin Horn (karin.horn@bsu.hamburg.de); Raimund Huber (raimund.huber@smwa.sachsen.de); Berthold Kremm (berthold.kremm@mweimh.nrw.de); Andreas Krüger (andreas.krueger@regulierungskammer.rlp.de); Renate Poepke (renate.poepke@senwtf.berlin.de); Hans Christian Pultke (hans-christian.pultke@tmwat.thueringen.de); Sammeladresse RLP (info@regulierungskammer.rlp.de); Gert Schäfer (gert.schaefer@hmvwl.hessen.de); Uwe Schlömer (uwe.schloemer@mwe.brandenburg.de); Helmut Schreiber (helmut.schreiber@melur.landsh.de); Harald Thiele (harald.thiele@mw.sachsen-anhalt.de); Thomas Freiherr von Fritsch (thomas.freiherrvonfritsch@um.bwl.de); Jan Viebrock-Heinken (jan.viebrock@umwelt.bremen.de); Berthold Witting (berthold.witting@em.mv-regierung.de); Burkhardt Benn (burkhardt.benn@mw.sachsen-anhalt.de); Thorsten Berg (torsten.berg@mu.niedersachsen.de); Gerd Burisch (gerd.burisch@senwtf.berlin.de); Helga Geipel (helga.geipel@mwe.brandenburg.de); Monika Hentges-Krätzler (monika.hentges-kraetzer@regulierungskammer.rlp.de); Steffen Hirsch (steffen.hirsch@tmwat.thueringen.de); Iris Kahl-Höppner (mailto:iris.kahl-hoepfner@melur.landsh.de) (mailto:iris.kahl-hoepfner@melur.landsh.de); David Kirschner@um.bwl.de; Ulrike Kramm (ulrike.kramm@em.mv-regierung.de); stefan.kresse@strnwi.bayern.de; Björn Liebau (bjoern.liebau@mu.niedersachsen.de); Friederike Mechel (friederike.mechel@bsu.hamburg.de); Kerstin Meißner (kerstin.meissner@smwa.sachsen.de); Werner Nickels (werner.nickels@regulierungskammer.rlp.de); LRegB Niedersachsen (regulierungskammer@mu.niedersachsen.de); Volker Pesch (volker.pesch@mweimh.nrw.de); Angelika Schwarz-Härtter (angelika.schwarz-haertter@hmvwl.hessen.de); k.sehn@wirtschaft.saarland.de; Melanie Strüven (melanie.strueven@regulierungskammer.rlp.de); Anke Weber (regulierungskammer@mu.niedersachsen.de)

Cc: BK4-4
Betreff: Verfahrenseinleitungen zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
Anlagen: Veröffentlichung Intern Länder BKarta IM 2014 - Anschreiben.doc; Veröffentlichung Intern Länder + BKarta IM- Liste Strom 2014.doc; Veröffentlichung Intern Länder BKarta IM-Liste Gas 2014.doc; Veröffentlichung Intern Länder BKarta IM-Strom - Az aus 2013.doc; Veröffentlichung Intern Länder BKarta IM-Gas - Az aus 2013.doc

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer 4 möchte Sie über die Verfahrenseinleitung im Zusammenhang mit den bei der Beschlusskammer 4 eingegangenen Anträgen für Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabrina Schönenberg
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Beschlusskammer 4 Tulpenfeld
4
53113 Bonn
Tel.: +49 (228) 14-4643
Fax: +49 (228) 14-4571
email: sabrina.schoenenberg@bnetza.de

Versendet im Auftrag
Florian Röttger, 612b

Dienststelle BK4-4	Geschäftszeichen	☎/Fax -4643	Bonn 01.08.2014
Betreff Verfahrenseinleitungen zu Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV			

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Beschlusskammer 4 möchte Sie über die Verfahrenseinleitung im Zusammenhang mit den bei der Beschlusskammer 4 eingegangenen Anträgen für Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV informieren. Es handelt sich dabei um Anträge zum Stichtag 31. März. Dieser Stichtag gilt seit der letzten Novellierung der ARegV in der derzeit gültigen Fassung vom 22.03.2012. Demnach sind gemäß § 23 Abs.3 S.1 ARegV Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen.

Die in den nachfolgenden vier Listen - jeweils zwei Listen für den Strombereich (mit Anträgen für 2012, 2013 und 2014) und zwei Listen für den Gasbereich (mit Anträgen für 2013 und 2014) - aufgeführten Unternehmen haben bei der Beschlusskammer 4 Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV gestellt. Die in den Anträgen enthaltenen einzelnen Investitionsmaßnahmen werden unter den in den Listen aufgeführten Aktenzeichen bearbeitet.

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass die in den Listen enthaltenen Projektnamen als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse angesehen werden und daher nicht für die Weitergabe an außenstehende Dritte geeignet sind.

Auf der Internetseite der Bundesnetzagentur sind diese Investitionsmaßnahmen ohne die Angabe von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen unter der folgenden Rubrik zu finden: „Beschlusskammer 4“, „Investitionsmaßnahmen Elektrizität und Gas“, „Übersicht der Verfahren gem. § 23 ARegV“, dort unter: „Anträge Strom 2014“ bzw. „Anträge Gas 2014“ und „Anträge Strom 2013“ bzw. „Anträge Gas 2013“ sowie „Anträge Strom 2012“ zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Sabrina Schönenberg

Beschlusskammer 4

Tel.: 0228-14-4643



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Frau Natalie Pawlow
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Asset Management

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail

Seite 1 von 2

7. August 2014

vorab per Fax: 0228 / 14 - 8464

VERTRAULICH - enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß
§ 23 ARegV
- Ihre Fragen zur Antragsstellung 118 / BK4-14-057**

Sehr geehrte Frau Pawlow,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.07.2014 zu dem Projekt *Netzerweiterung
zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen
(118) / BK4-14-057* möchten wir Ihnen im Folgenden Ihre Fragen erläutern.

Zu Punkt 1:

Das Projekt steht, wie im Antrag vom 28.03.2014 im Kapitel C.2 genannt, in Wechselwirkung zu dem Projekt *NEP 2013 P21: Maßnahme Nr. 51 b Cloppenburg/Ost- Raum nördliches Westerkappeln (112)*. Die im Antrag genannte Verfahrensnummer lautet jedoch nicht BK4-13-056 sondern ist auf BK4-13-060 zu korrigieren. Die Angabe des falschen Aktenzeichens im Antrag bitten wir zu entschuldigen.

Das Projekt *NEP 2013 P21: Maßnahme Nr. 51 b Cloppenburg/Ost- Raum nördliches Westerkappeln (112) / BK4-13-060* beinhaltet die Errichtung der Station Merzen. Die Station Merzen wird mit dem hier betroffenen Investitionsantrag um einen 380/110-kV-Abspannpunkt erweitert. Konkret erfolgt der Zubau eines Transformators sowie jeweils eines 380- und 110-kV-Transformatorschaltfeldes.

Zu Punkt 2:

Das 110-kV-Transformatorschaltfeld ist kein Anlagengut der 110-kV-Ebene sondern der Umspannung 380/110 kV zugehörig (s. hierzu StromNEV Anlage 2, Nr. 3.). Die Umspannebene 380/110 kV befindet sich im Eigentum der Amprion GmbH und wird daher auch durch Amprion errichtet. Die Eigentums-grenze befindet sich hinter der 110-kV-Sammelschiene, d.h. der 380/110-kV-

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADE333440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Seite 2 von 2

Transformator sowie das ober- und unterspannungsseitige Transformatorschaltfeld inkl. der jeweiligen Sammelschienen werden sich nach Errichtung im Eigentum der Amprion GmbH befinden. Es werden keine Investitionen in Anlagengüter des Verteilnetzbetreibers getätigt.

Zu Punkt 3:

Für die Erweiterung der Station Merzen um einen 380/110-kV-Abspannpunkt werden zusätzliche Flächen wegen des Platzbedarfs für den Transformator sowie der ober- und unterspannungsseitigen Schaltfelder benötigt.

Zu Punkt 4:

Auf Rückfrage hat die [REDACTED] bestätigt, dass im regionalen Raumordnungsprogramm (Regionalplan) des Landkreises Osnabrück im Oktober 2013 zusätzlich zu den bestehenden Windparks Windvorranggebiete mit einer Leistung von [REDACTED] ausgewiesen wurden.

Zwischenzeitlich liegen für [REDACTED] neu ausgewiesenen Flächen konkrete Anfragen mit einer Leistung von [REDACTED] vor. Für die weiteren Flächen werden konkrete Anfragen auf Basis von ausgesprochenen Absichtserklärungen erwartet.

Die Bedarfsanalyse berücksichtigt die vorliegenden Anfragen i. H. v. [REDACTED] zusammen mit den bereits vorhandenen EEG-Einspeisungen. In Summe beträgt die EEG-Einspeisung in der Untersuchung [REDACTED].

Bei diesen Einspeisebedingungen zeigt sich die Notwendigkeit und Wirksamkeit der beantragten Netzerweiterung.

Die Ergänzung der Bedarfsanalyse sowie die Liste mit den konkreten Anschluss-Anfragen sind als Anlage beigefügt. Die Anlage wird in den Bereich „Datenübermittlung durch Übertragungsnetzbetreiber“ über das Energiedatenportal hochgeladen.

Ergänzend teilt die [REDACTED] mit, dass der Zubau an Photovoltaik nicht Teil der Betrachtung sei und somit additiv zu sehen ist.

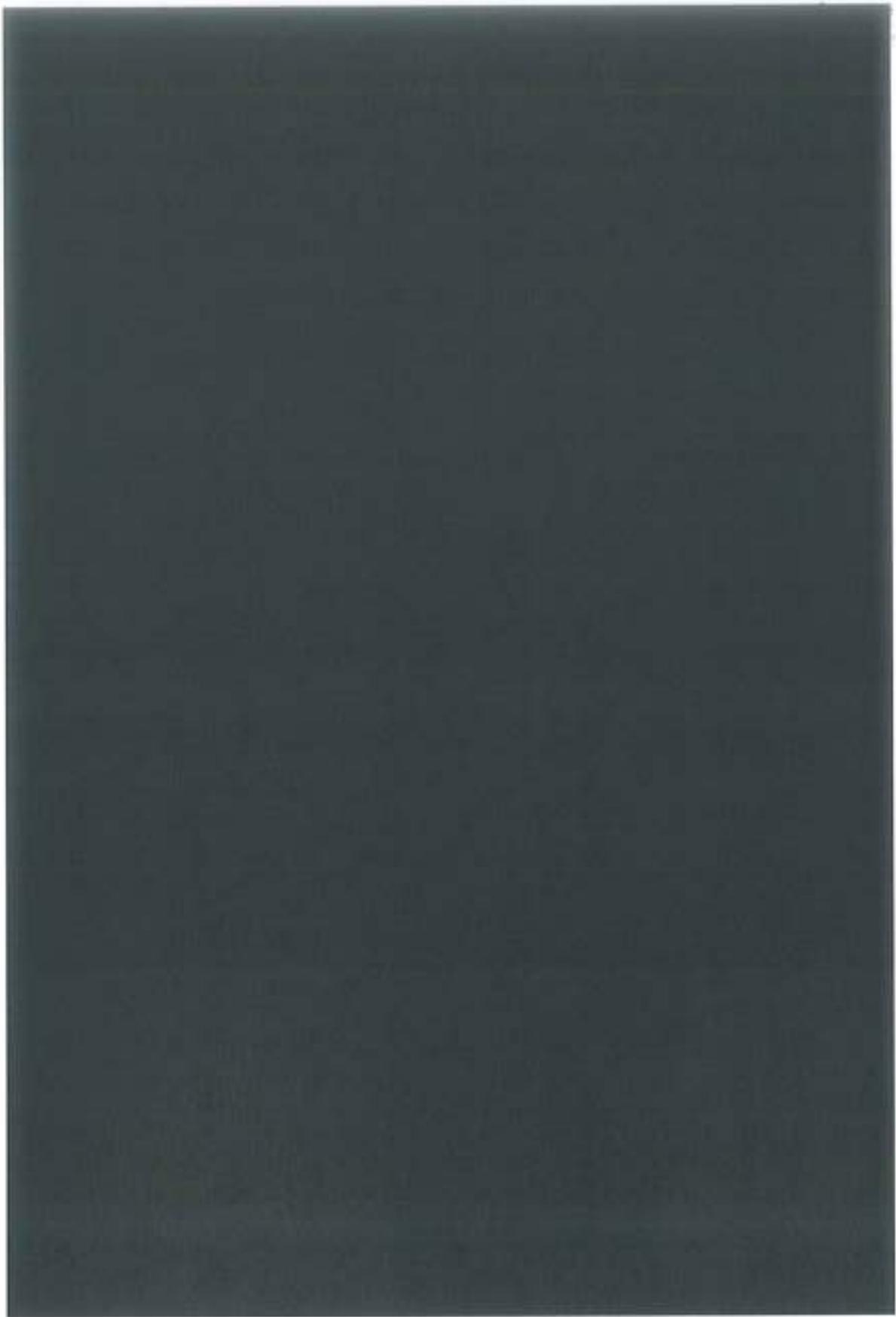
Wir bitten Sie, dieses Schreiben vertraulich zu behandeln, da es Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält.

Falls Sie weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH
[REDACTED]

Anlage

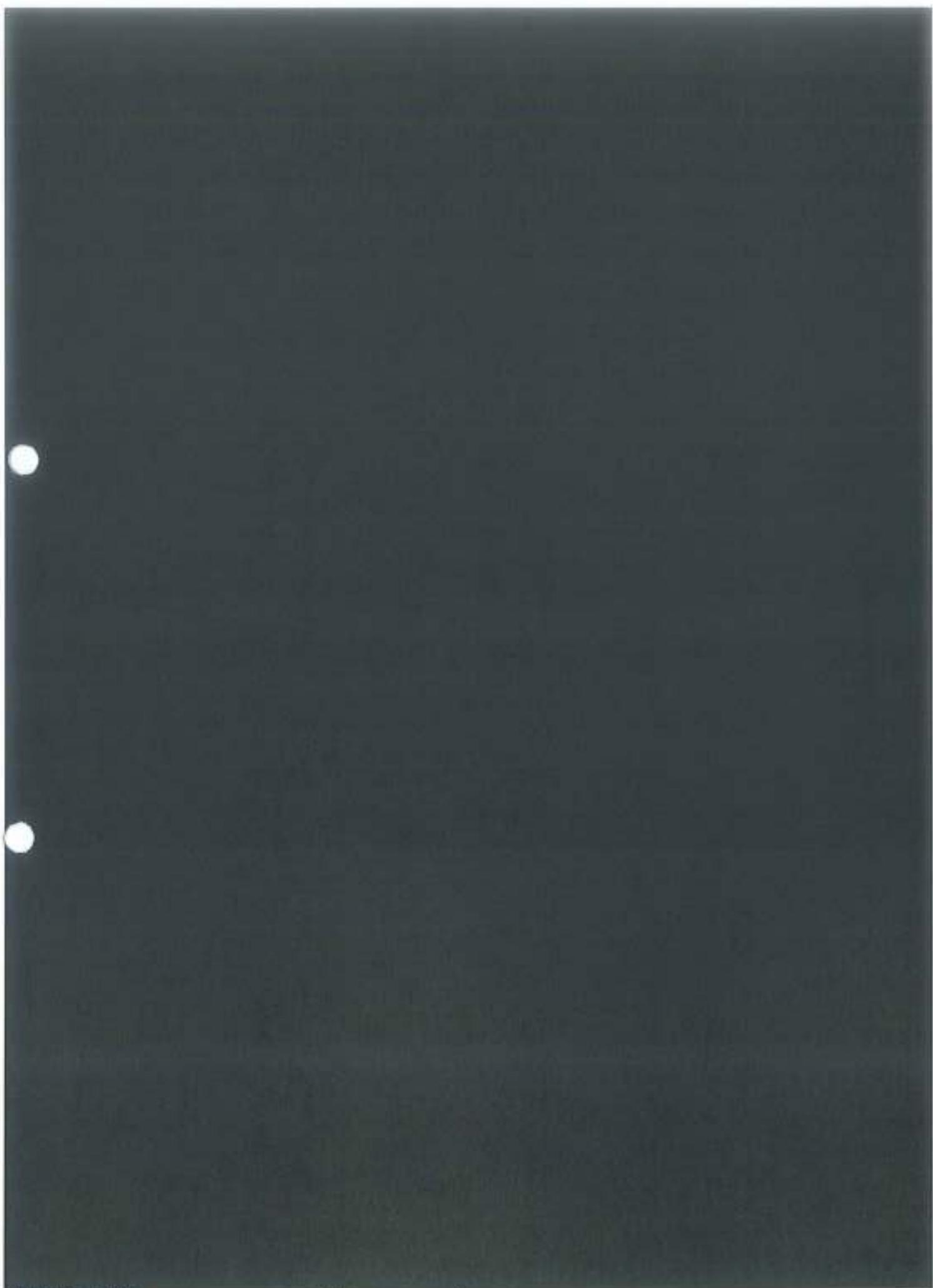


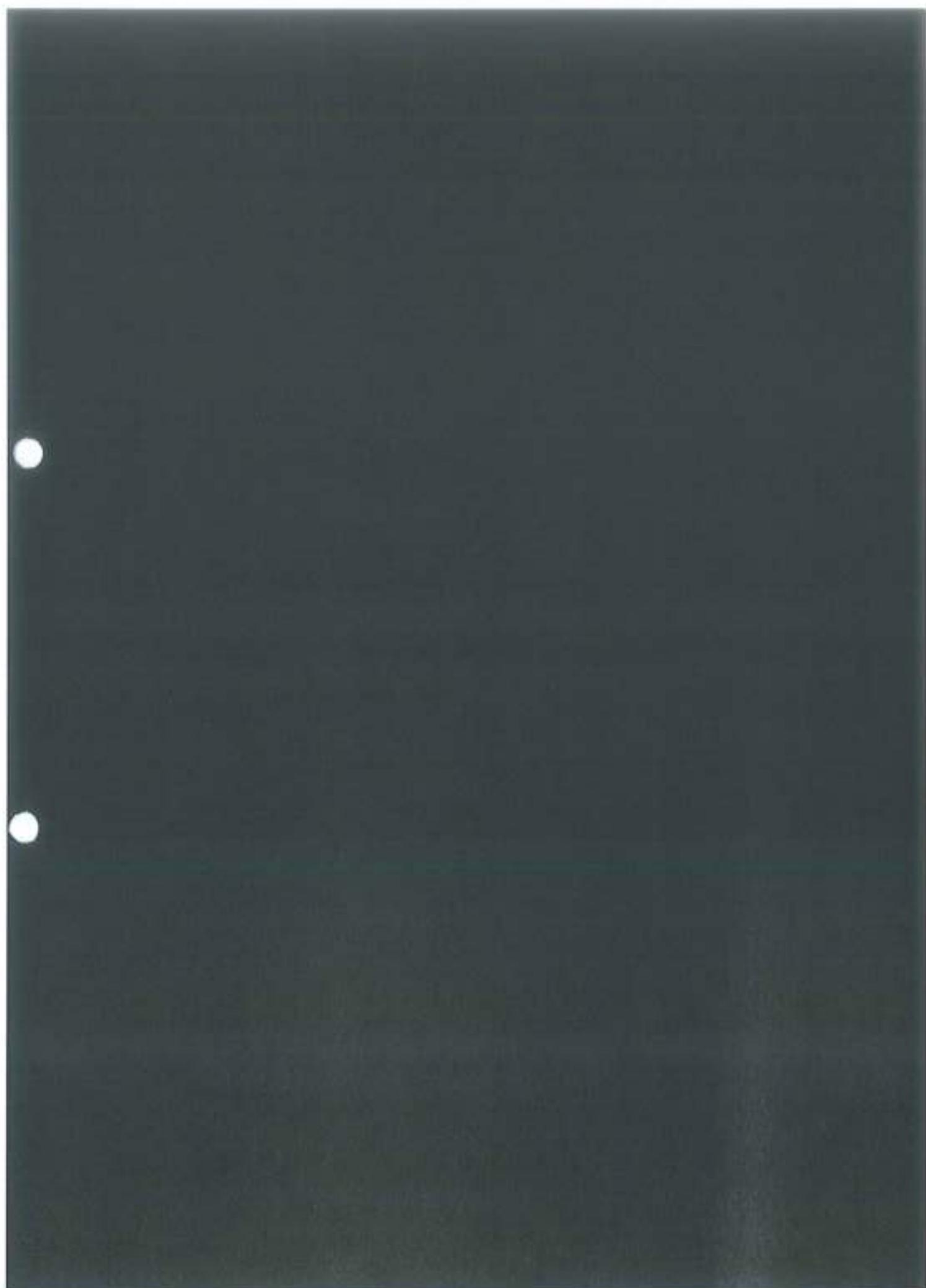
Anlage 1

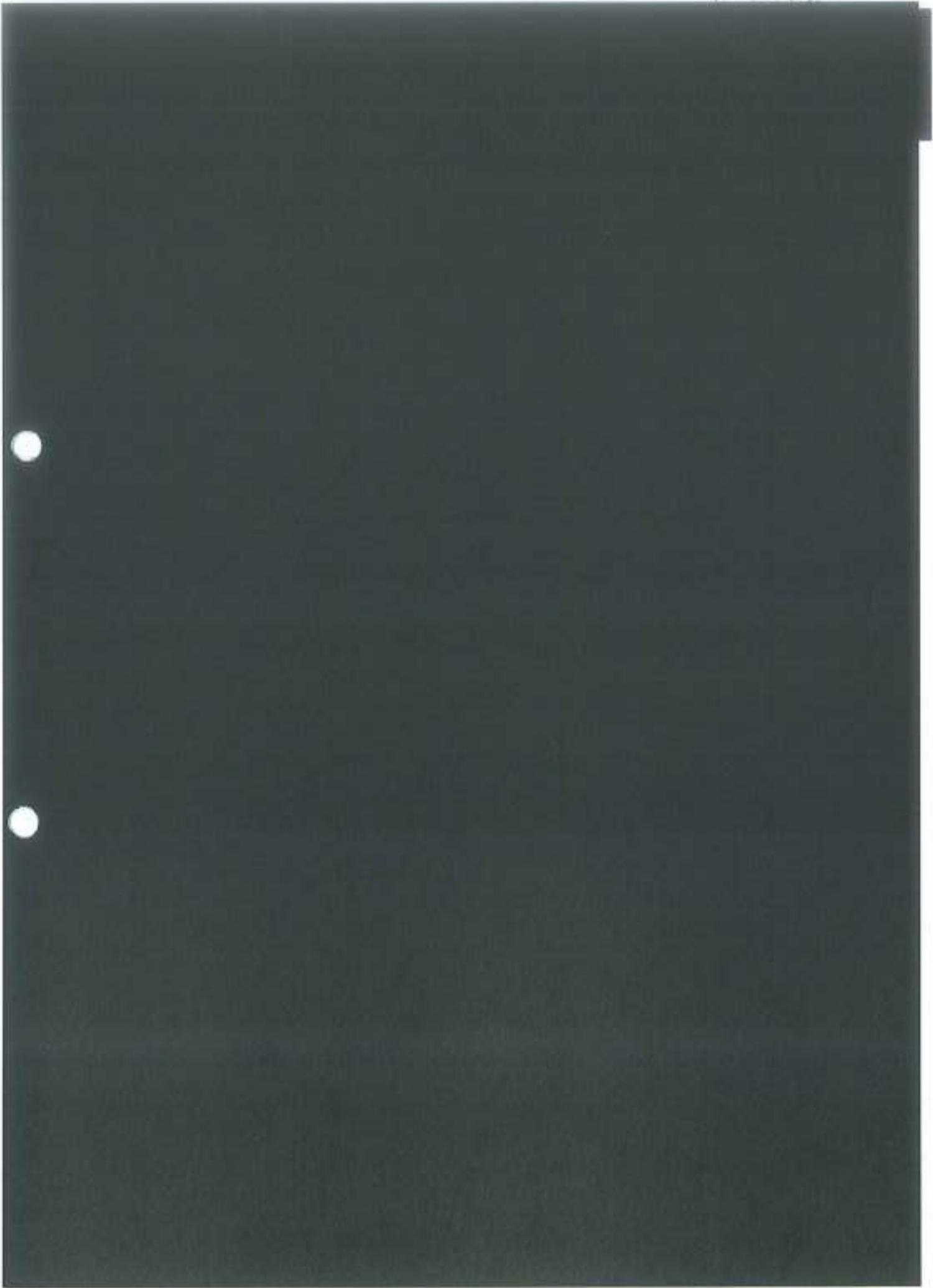


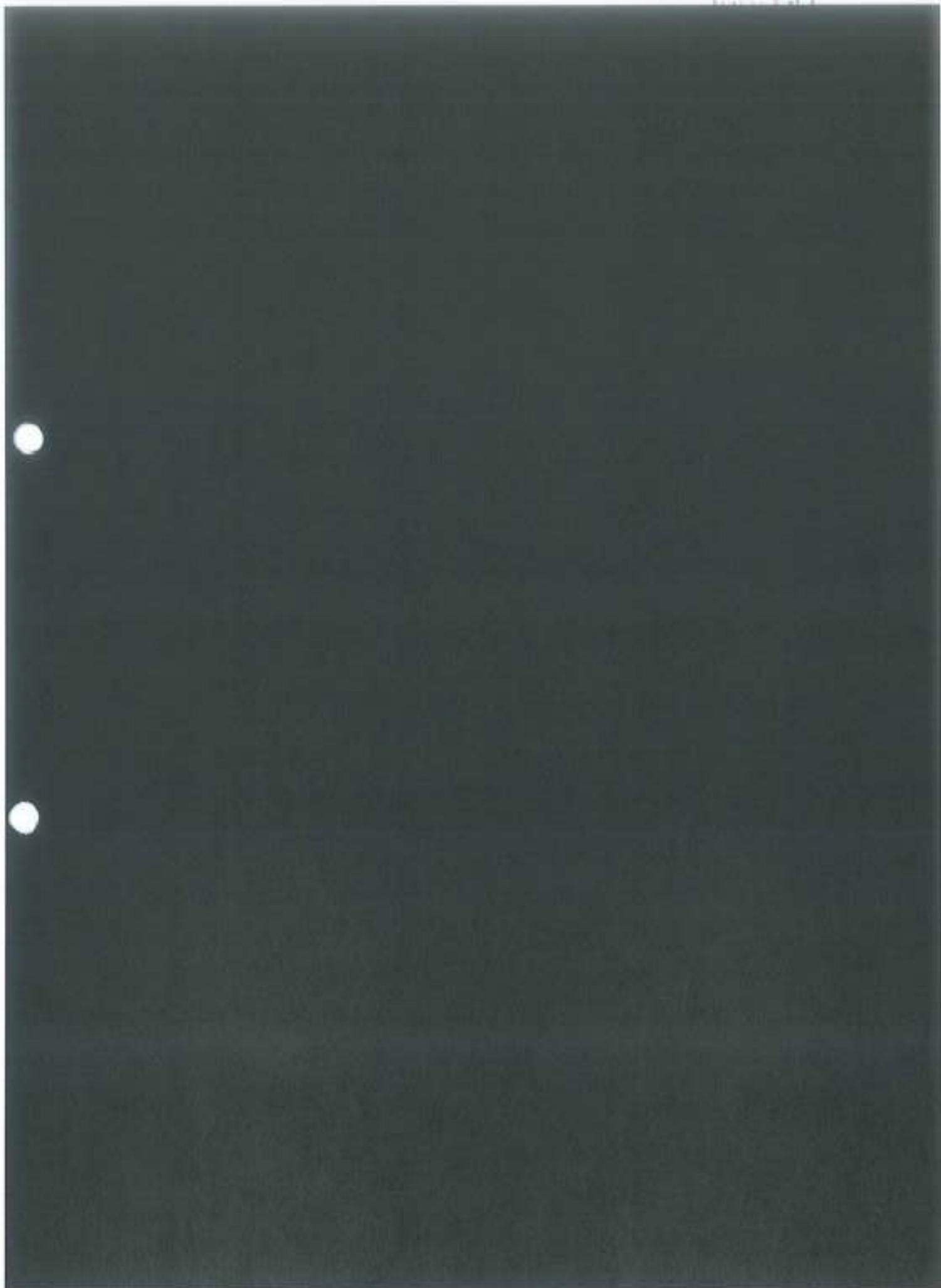
5

6











Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
 Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
 Beschlusskammer 4
 Frau Natalie Pawlow
 Tulpenfeld 4
 53113 Bonn

Asset Management

Ihre Zeichen
 Ihre Nachricht
 Unsere Zeichen
 Name
 Telefon
 Telefax
 E-Mail

Seite 1 von 2

7. August 2014

vorab per Fax: 0228 / 14 - 8464

VERTRAULICH - enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß
 § 23 ARegV
 - Ihre Fragen zur Antragsstellung 118 / BK4-14-057**

Sehr geehrte Frau Pawlow,
 sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 11.07.2014 zu dem Projekt *Netzerweiterung
 zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen
 (118) / BK4-14-057* möchten wir Ihnen im Folgenden Ihre Fragen erläutern.

Zu Punkt 1:

Das Projekt steht, wie im Antrag vom 28.03.2014 im Kapitel C.2 genannt, in Wechselwirkung zu dem Projekt NEP 2013 P21: *Maßnahme Nr. 51 b Cloppenburg/Ost- Raum nördliches Westerkappeln (112)*. Die im Antrag genannte Verfahrensnummer lautet jedoch nicht BK4-13-056 sondern ist auf BK4-13-060 zu korrigieren. Die Angabe des falschen Aktenzeichens im Antrag bitten wir zu entschuldigen.

Das Projekt NEP 2013 P21: *Maßnahme Nr. 51 b Cloppenburg/Ost- Raum nördliches Westerkappeln (112) / BK4-13-060* beinhaltet die Errichtung der Station Merzen. Die Station Merzen wird mit dem hier betroffenen Investitionsantrag um einen 380/110-kV-Abspannpunkt erweitert. Konkret erfolgt der Zubau eines Transformators sowie jeweils eines 380- und 110-kV-Transformatorschaltfeldes.

Zu Punkt 2:

Das 110-kV-Transformatorschaltfeld ist kein Anlagengut der 110-kV-Ebene sondern der Umspannung 380/110 kV zugehörig (s. hierzu StromNEV Anlage 2, Nr. 3.). Die Umspannebene 380/110 kV befindet sich im Eigentum der Amprion GmbH und wird daher auch durch Amprion errichtet. Die Eigentums-
 grenze befindet sich hinter der 110-kV-Sammelschiene, d.h. der 380/110-kV-

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
 44139 Dortmund
 Germany

T +49 231 5849-0
 F +49 231 5849-14188
 www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
 Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
 Dr. Hans-Jürgen Brück
 Dr. Klaus Kleinert

Sitz der Gesellschaft:
 Dortmund
 Eingetragen beim
 Amtsgericht Dortmund
 Handelsregister-Nr.
 HR B 15940

Bankverbindung:
 Commerzbank Dortmund
 BLZ 440 400 37
 Kto.-Nr. 352 0087 00
 BIC: COBADEFF440
 IBAN:
 DE27 4404 0037 0352 0087 00
 USt.-IdNr. DE 8137 61 356

000199



Seite 2 von 2

Transformator sowie das ober- und unterspannungsseitige Transformatorschaltfeld inkl. der jeweiligen Sammelschienen werden sich nach Errichtung im Eigentum der Amprion GmbH befinden. Es werden keine Investitionen in Anlagengüter des Verteilnetzbetreibers getätigt.

Zu Punkt 3:

Für die Erweiterung der Station Merzen um einen 380/110-kV-Abspannpunkt werden zusätzliche Flächen wegen des Platzbedarfs für den Transformator sowie der ober- und unterspannungsseitigen Schaltfelder benötigt.

Zu Punkt 4:

Auf Rückfrage hat die [REDACTED] bestätigt, dass im regionalen Raumordnungsprogramm (Regionalplan) des Landkreises Osnabrück im Oktober 2013 zusätzlich zu den bestehenden Windparks Windvorranggebiete mit einer Leistung von [REDACTED] ausgewiesen wurden.

Zwischenzeitlich liegen für [REDACTED] ausgewiesenen Flächen konkrete Anfragen mit einer Leistung von [REDACTED] vor. Für die weiteren Flächen werden konkrete Anfragen auf Basis von ausgesprochenen Absichtserklärungen erwartet.

Die Bedarfsanalyse berücksichtigt die vorliegenden Anfragen i. H. v. [REDACTED] zusammen mit den bereits vorhandenen EEG-Einspeisungen. In Summe beträgt die EEG-Einspeisung in der Untersuchung [REDACTED].

Bei diesen Einspeisebedingungen zeigt sich die Notwendigkeit und Wirksamkeit der beantragten Netzerweiterung.

Die Ergänzung der Bedarfsanalyse sowie die Liste mit den konkreten Anschluss-Anfragen sind als Anlage beigefügt. Die Anlage wird in den Bereich „Datenübermittlung durch Übertragungsnetzbetreiber“ über das Energiedatenportal hochgeladen.

Ergänzend teilt die [REDACTED] mit, dass der Zubau an Photovoltaik nicht Teil der Betrachtung sei und somit additiv zu sehen ist.

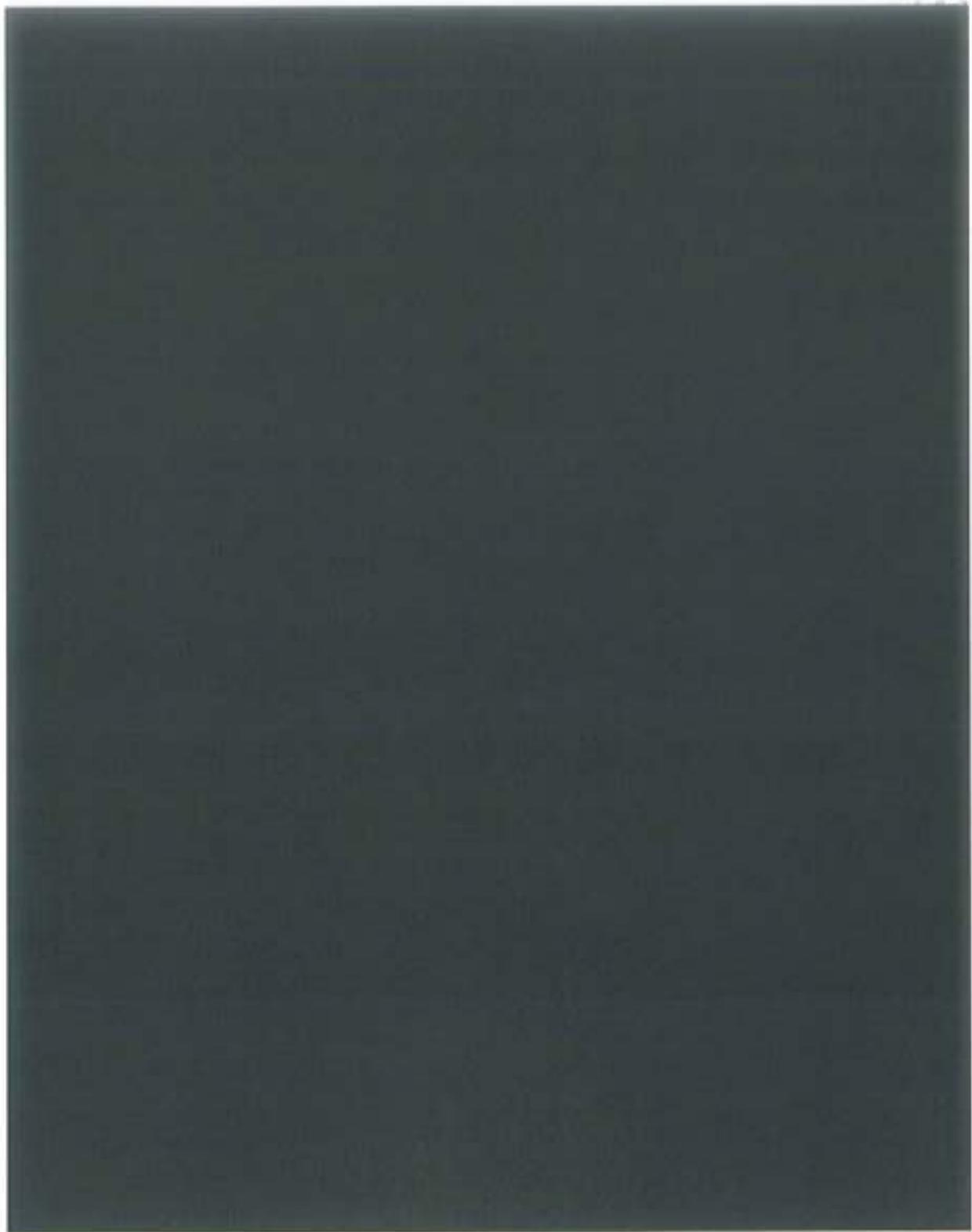
Wir bitten Sie, dieses Schreiben vertraulich zu behandeln, da es Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält.

Falls Sie weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A large black rectangular redaction box covering the signature and name of the sender.

Anlage



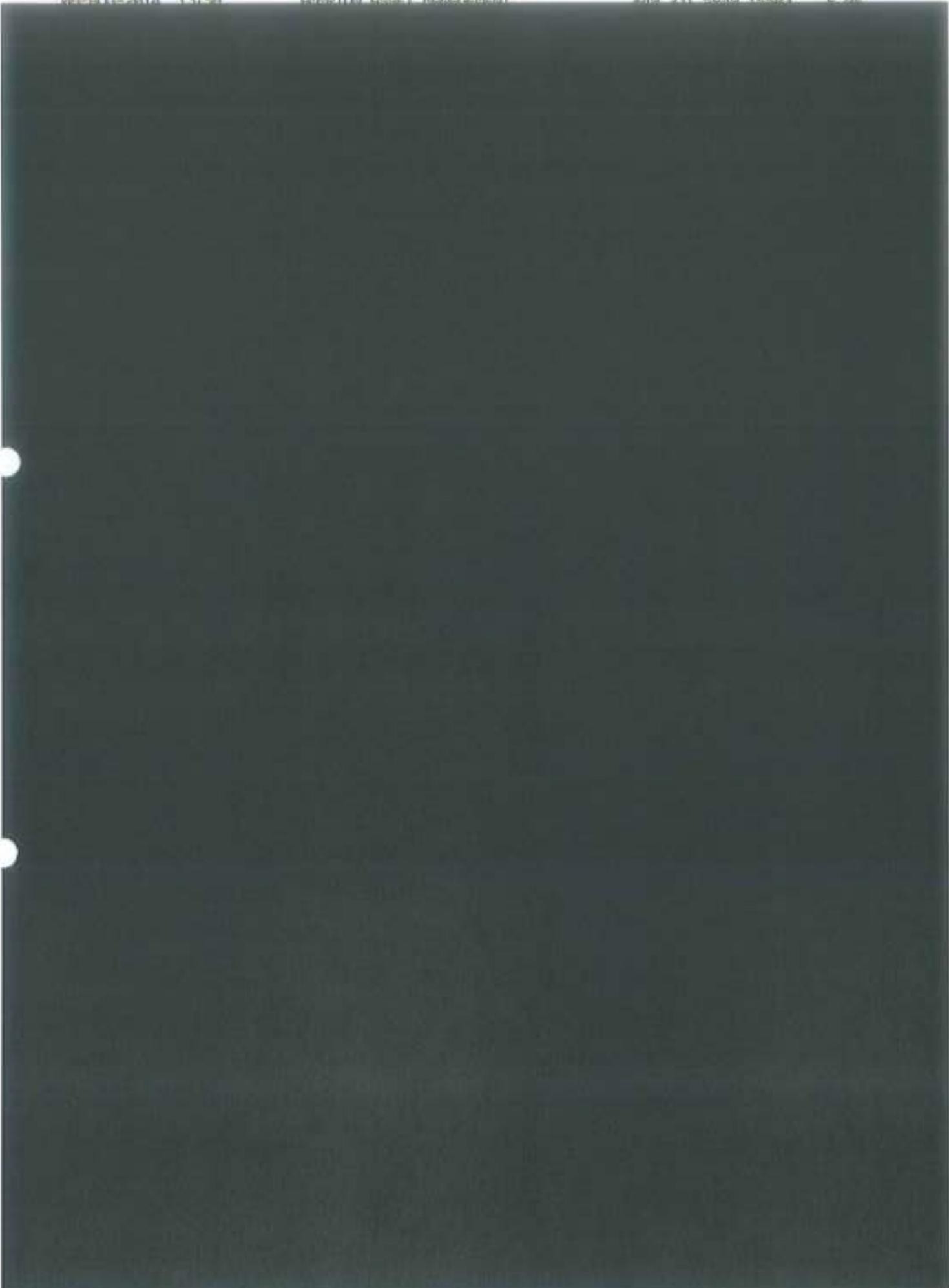
600201

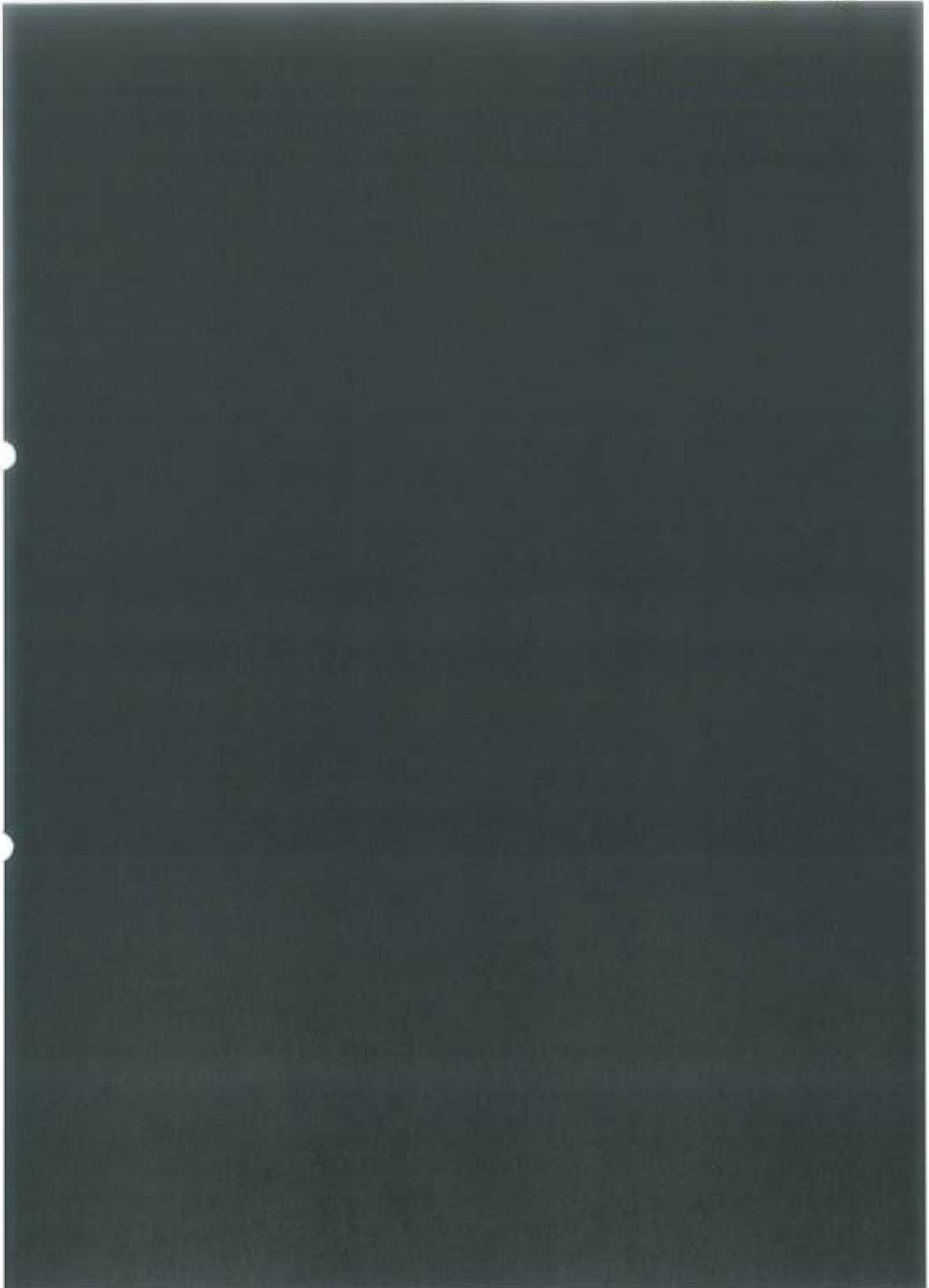


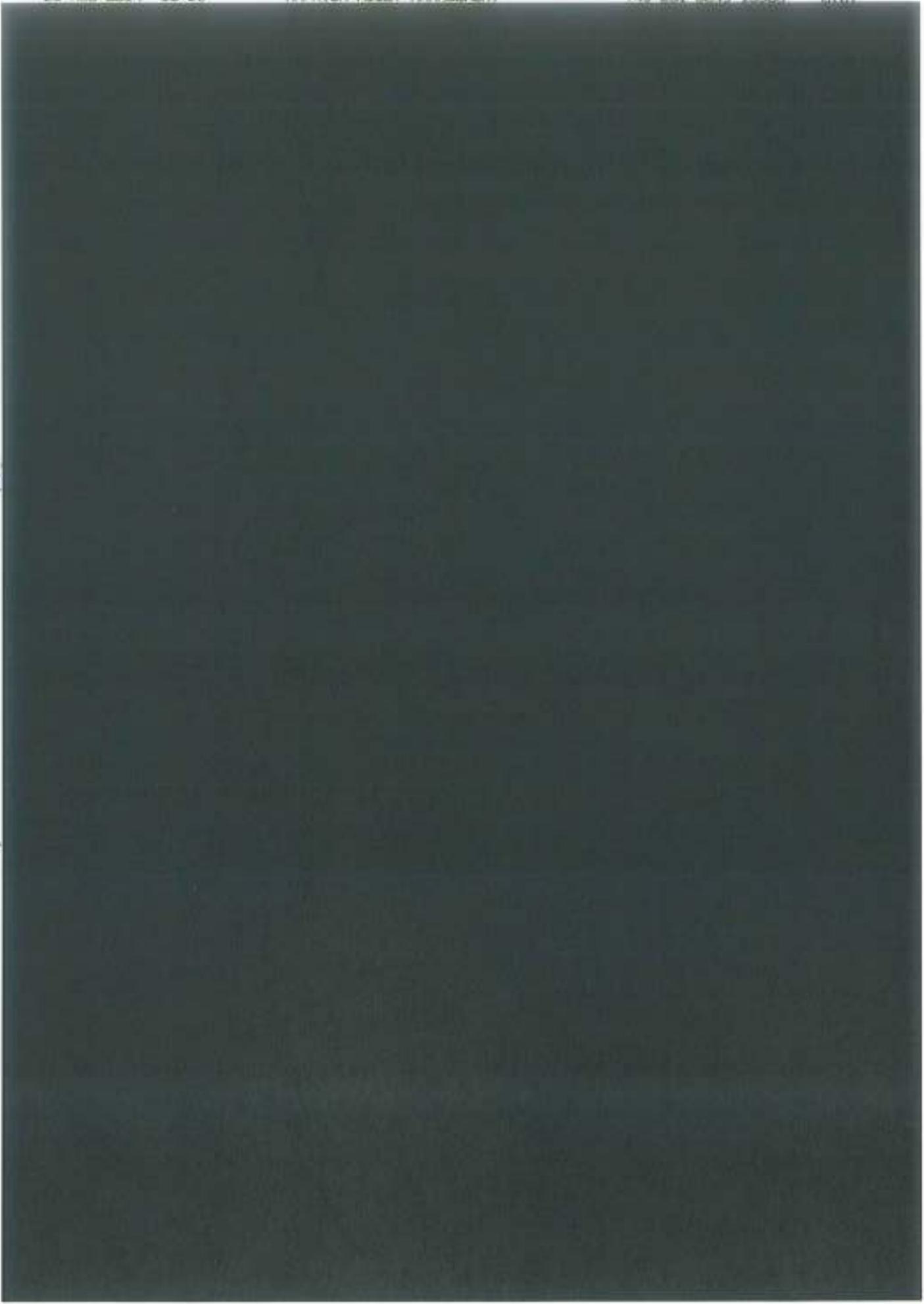
Attachment 1

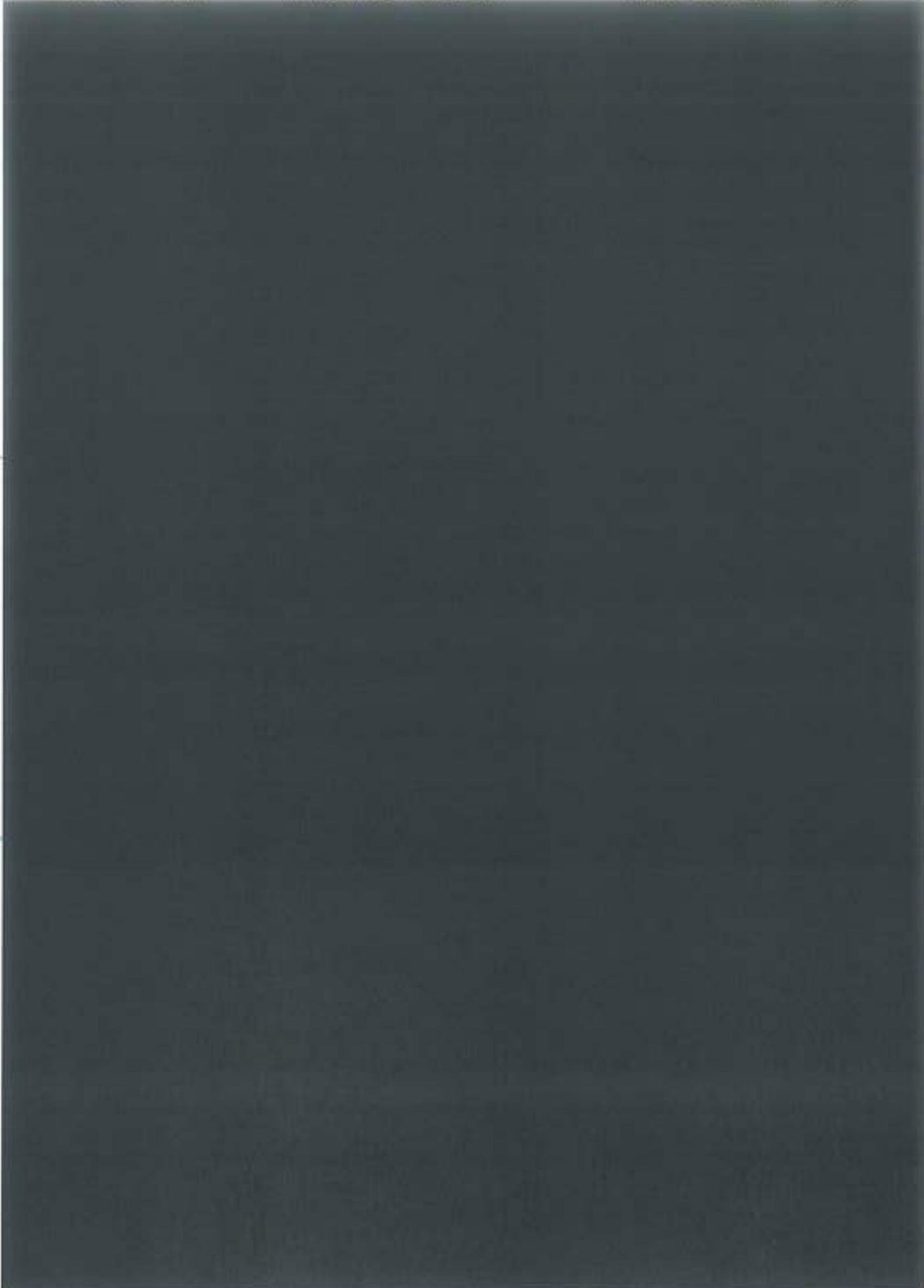
B

B









003206



Bundesnetzagentur

O:\Investitionsbudgets\Strom\UENB_Amprion_0772\BK4-14-057\Ausgang\140818_Nachforderungsschreiben_BK4-14-057 (2).doc

- Beschlusskammer 4 -

- Entwurf -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

V. d. A.
BK4b J¹ V₃

BK4-6 mdB. um RS und abs. NP 19/08

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK4-14-057

☎ (02 28)
14-4866
oder 14-0

Bonn
20.08.2014

**Antrag auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV
hier: Verfahren BK4-14-057 „Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)“**

Sehr geehrter Herr [Redacted]

bei der Prüfung Ihrer Unterlagen vom 07.08.2014 zum o.g. Antrag auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen hat sich eine Frage zu den von Ihnen gemachten Angaben ergeben. Um Ihren Antrag sachgerecht und schnellstmöglich bearbeiten zu können, bitte ich um Vervollständigung Ihrer Angaben.

Die mir vorgelegten Netzpläne reichen nicht aus, um die beantragte Investitionsmaßnahme sachgerecht zu bearbeiten. Bitte reichen Sie einen Netzplan ein, aus dem einerseits die beantragten Einzelmaßnahmen ersichtlich werden und andererseits erkennbar ist, welche Betriebsmittel überlastet sind.

Hierbei bitte ich darauf zu achten, dass der Netzplan (inkl. Legende) gut lesbar ist und eine Markierung der kritischen Stellen vorgenommen wird, so wie dies in der Anlage E im Verfahren [Redacted] vorgelegt wurde. (2.3)

Um Ihren Antrag sachgerecht und schnellstmöglich bearbeiten zu können, bitte ich um eine Rückantwort bis spätestens zum **05.09.2014. (3 Wochen)**

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

NP 19/08

Natalie Pawlow

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

Behördenitz Bonn
Tüpfelfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Verfasser: Pawlow (BK4-6)

z.d.A.:
BK4-6

000208



Amsien Gebitt, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
 Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
 Beschlusskammer 4
 Frau Natalie Pawlow
 Tulpenfeld 4
 53113 Bonn

Asset Management

Ihre Zeichen
 Ihre Nachricht
 Unsere Zeichen
 Name
 Telefon
 Telefax
 E-Mail

5. September 2014

Seite 1 von 2

vorab per Fax: 0228 / 14 - 6464

Amprion GmbH

VERTRAULICH - enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Rheinlanddamm 24
 44139 Dortmund
 Germany

Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß
 § 23 ARegV
 - Ihre Fragen zur Antragsstellung 118 / BK4-14-057

T +49 231 5849-0
 F +49 231 5849-14188
 www.amprion.net

Sehr geehrte Frau Pawlow,
 sehr geehrte Damen und Herren,

Aufsichtsratsvorsitzender:
 Heitz-Werner Ullrich

mit Schreiben vom 20.08.2014 haben Sie weitere Informationen zu dem
 Projekt *Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem un-
 terlagerten Netz am Punkt Merzen (118 / BK4-14-057)* angefragt.

Geschäftsführung:
 Dr. Hans-Jürgen Brick
 Dr. Klaus Kleinhardt

Zur Erläuterung der mit unserem Schreiben am 07.08.2014 übersandten
 Netzberechnungen, haben wir für die relevanten Bereiche Ausschnitte
 erstellt und kommentiert. Die Ausschnitte wurden auf Basis der im
 Schreiben vom 07.08.2014 übersandten Netzberechnungen der West-
 netz angefertigt. Die Ausschnitte legen wir als Anlage bei und werden
 ebenfalls in den Bereich „Datenübermittlung durch Übertragungsnetzbe-
 treiber“ über das Energiedatenportal hochgeladen.

Sitz der Gesellschaft:
 Dortmund
 Eingetragen beim
 Amtsgericht Dortmund
 Handelsregister-Nr.
 HR B 15940

Im „Ausschnitt Anlage 2“ sind die ohne die Maßnahme Punkt Merzen
 überlasteten Stromkreise [REDACTED] und
 [REDACTED] markiert. Die Auslastung ist in den
 Netzberechnungen als vierter Wert an den Leitungsfeldern aufgeführt.

Kontoverbindung:
 Commerzbank Dortmund
 BLZ 440 400 37
 Kto.-Nr. 352 0087 00
 BIC: COBADE33XXX
 IBAN:
 DE27 4404 0037 0352 0087 00
 USt.-Nr. DE 8137 61 355

Mit der geplanten Maßnahme Errichtung eines zusätzlichen 380/110-kV-
 Abspannpunktes am Punkt Merzen wird eine Entlastung der Leitung
 [REDACTED]
 auf zulässige Werte erreicht. Diese ist im „Ausschnitt Anlage 3“

000209



Seite 2 von 2

ersichtlich und entsprechend kommentiert. Der entsprechende 380/110-kV-Transformator ist als „TR 41 [REDACTED]“ beschriftet.

Falls Sie weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben vertraulich zu behandeln, da es Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Anlage

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Frau Natalie Pawlow
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Asset Management

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail



Selle 1 von 2

5. September 2014

vorab per Fax: 0228 / 14 - 6464

VERTRAULICH - enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß
§ 23 ARegV
- Ihre Fragen zur Antragsstellung 118 / BK4-14-057**

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Sehr geehrte Frau Pawlow,
sehr geehrte Damen und Herren,

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

mit Schreiben vom 20.08.2014 haben Sie weitere Informationen zu dem Projekt *Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118 / BK4-14-057)* angefragt.

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinekarle

Zur Erläuterung der mit unserem Schreiben am 07.08.2014 übersandten Netzberechnungen, haben wir für die relevanten Bereiche Ausschnitte erstellt und kommentiert. Die Ausschnitte wurden auf Basis der im Schreiben vom 07.08.2014 übersandten Netzberechnungen der Westnetz angefertigt. Die Ausschnitte legen wir als Anlage bei und werden ebenfalls in den Bereich „Datenübermittlung durch Übertragungsnetzbetreiber“ über das Energiedatenportal hochgeladen.

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Im „Ausschnitt Anlage 2“ sind die ohne die Maßnahme Punkt Merzen überlasteten Stromkreise [REDACTED] und [REDACTED] markiert. Die Auslastung ist in den Netzberechnungen als vierter Wert an den Leitungsfeldern aufgeführt.

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

Mit der geplanten Maßnahme Errichtung eines zusätzlichen 380/110-kV-Abspannpunktes am Punkt Merzen wird eine Entlastung der Leitung [REDACTED] auf zulässige Werte erreicht. Diese ist im „Ausschnitt Anlage 3“



Seite 2 von 2

ersichtlich und entsprechend kommentiert. Der entsprechende 380/110-kV-Transformator ist als „TR 411 [REDACTED]“ beschriftet.

Falls Sie weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

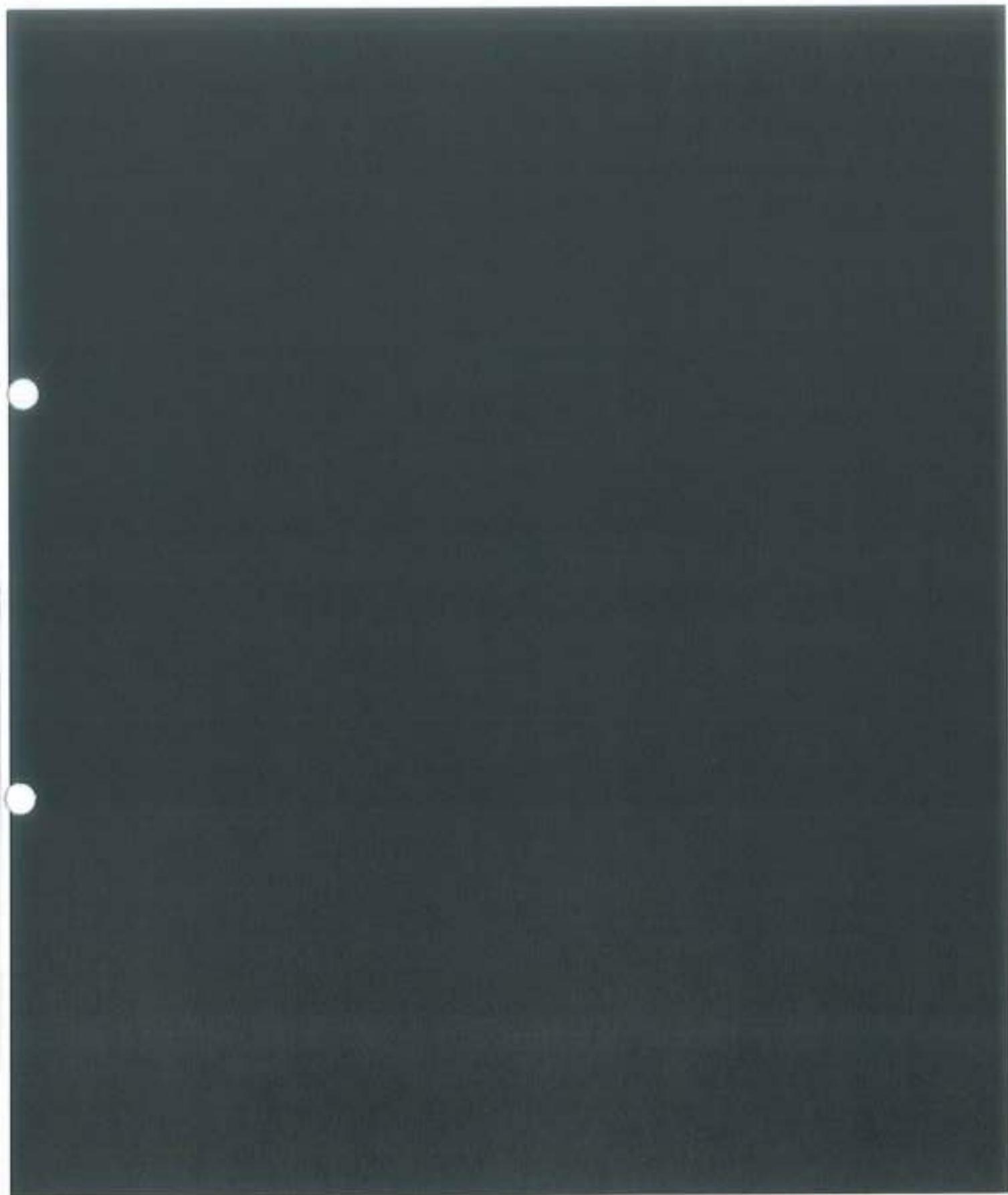
Wir bitten Sie, dieses Schreiben vertraulich zu behandeln, da es Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält.

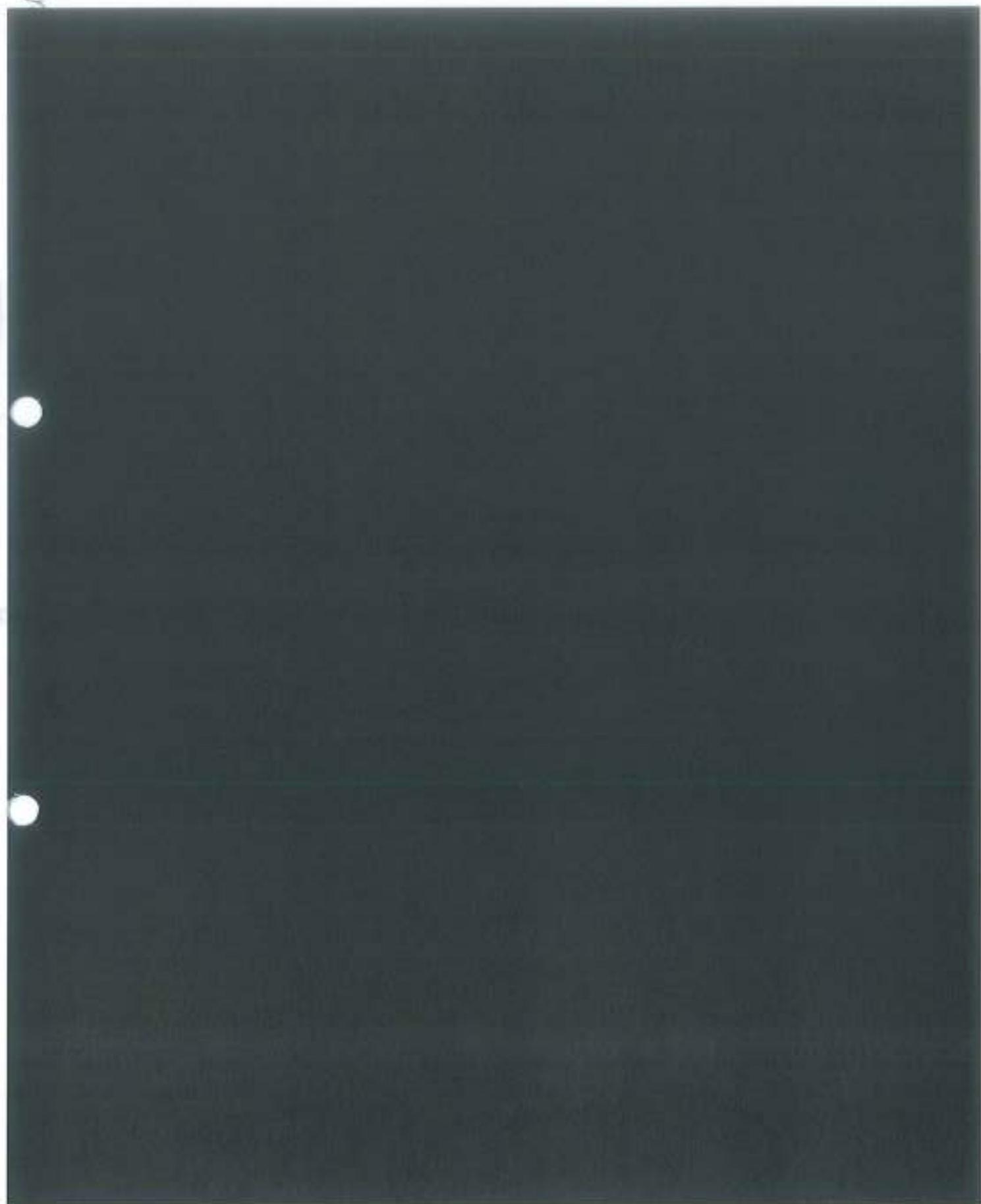
Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Anlage





600213



Bundesnetzagentur

O:\investitionsbudgets\Strom\UENB_Amprio
n_0772\BK4-14-057\Ausgang\BK4-14-057
Anschreiben-Anhörung.doc

Beschlusskammer 4

- Entwurf -

Bundesnetzagentur • Postfach 80 01 • 53105 Bonn

Ampriom GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

V. d. A.
BK4b 11/17/19
BK4d 2 18/13
BK4 8/11/19

BK4-6 RS und Absendung

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK4-14-057

☎ (02 28)
14-4666
oder 14-0

Bonn
22.09.2014

Antrag auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV Hier: „Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)“- Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

hinsichtlich Ihres Antrags auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen (Az.: BK4-14-057) beabsichtigt die Beschlusskammer 4 die als Anlage beigefügte Entscheidung zu treffen. Ich weise darauf hin, dass mit diesem Schreiben die Prüfung Ihres Antrags noch nicht abgeschlossen ist. Eine weitergehende Prüfung und Tatsachenermittlung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Insbesondere bitte ich Sie um Prüfung der für die Ersatzanteiltbetrachtung erfolgten Kategorisierung der Investitionsmaßnahme. Sollten Sie eine abweichende Einordnung der Investitionsmaßnahme in die im Leitfaden vorgegebene Kategorie für zutreffend halten, bitte ich um eine Begründung und Vorlage geeigneter Belege. So ist beispielsweise im Strombereich für eine Kategorisierung einer Investitionsmaßnahme als „Neubau von Umspann- und Schaltanlagen an neuen Standorten“ nicht nur der Nachweis zu erbringen, dass es sich tatsächlich um den Neubau einer Umspann- und Schaltanlage handelt, sondern auch, dass die entsprechende Anlage an einem neuen Standort errichtet wird. Im Gasbereich erfordert etwa die Einordnung einer Investitionsmaßnahme in die Kategorie „neue Erdgasleitung einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen in einer bestehenden Leitungstrasse („Loopeitung“), wenn die bereits verlegte Erdgasleitung nicht innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Inbetriebnahme der neuen Loopeitung dauerhaft außer Betrieb genommen wird“ zum Einen den Nachweis, dass es sich tatsächlich um eine neue Erdgasleitung einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen in bestehender Leitungstrasse handelt. Zum Anderen ist nachzuweisen, dass die bereits bestehende Leitung nicht innerhalb von fünf Jahren außer Betrieb genommen wird.

Hiermit gebe ich Ihnen gemäß § 67 Abs. 1 EnWG Gelegenheit zu den vorläufigen Prüfungsergebnissen bis zum

24 10.2014 [ca. 4 Wochen]

schriftlich Stellung zu nehmen.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und
Eisenbahnen

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
internet
<http://www.bundesnetzagentur.de>

Kontoverbindung
Bundeskasse Trier
BBk Saarbrücken
(BLZ 590 000 00)
Konto-Nr. 590 010 20

Behördenitz Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Nach Eingang Ihrer Stellungnahme bzw. Ihrer noch nachzureichenden Unterlagen wird der o.g. Antrag einer erneuten Prüfung unter Berücksichtigung Ihrer Ausführungen unterzogen. Sobald diese Prüfung abgeschlossen ist, werde ich unaufgefordert auf Sie zu kommen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anlage

NP 12/3
Natalie Pawlow

Verfasser: Natalie Pawlow
(BK4-6)

N.d.A.:

BK4-6

z.d.A.:



- Beschlusskammer 4 -
Az.: BK4-14-057

- Entwurf -

Anhörung

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden

ihre Beisitzerin

und ihren Beisitzer

am [REDACTED]

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am
Punkt Merzen (118)“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
[REDACTED]
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

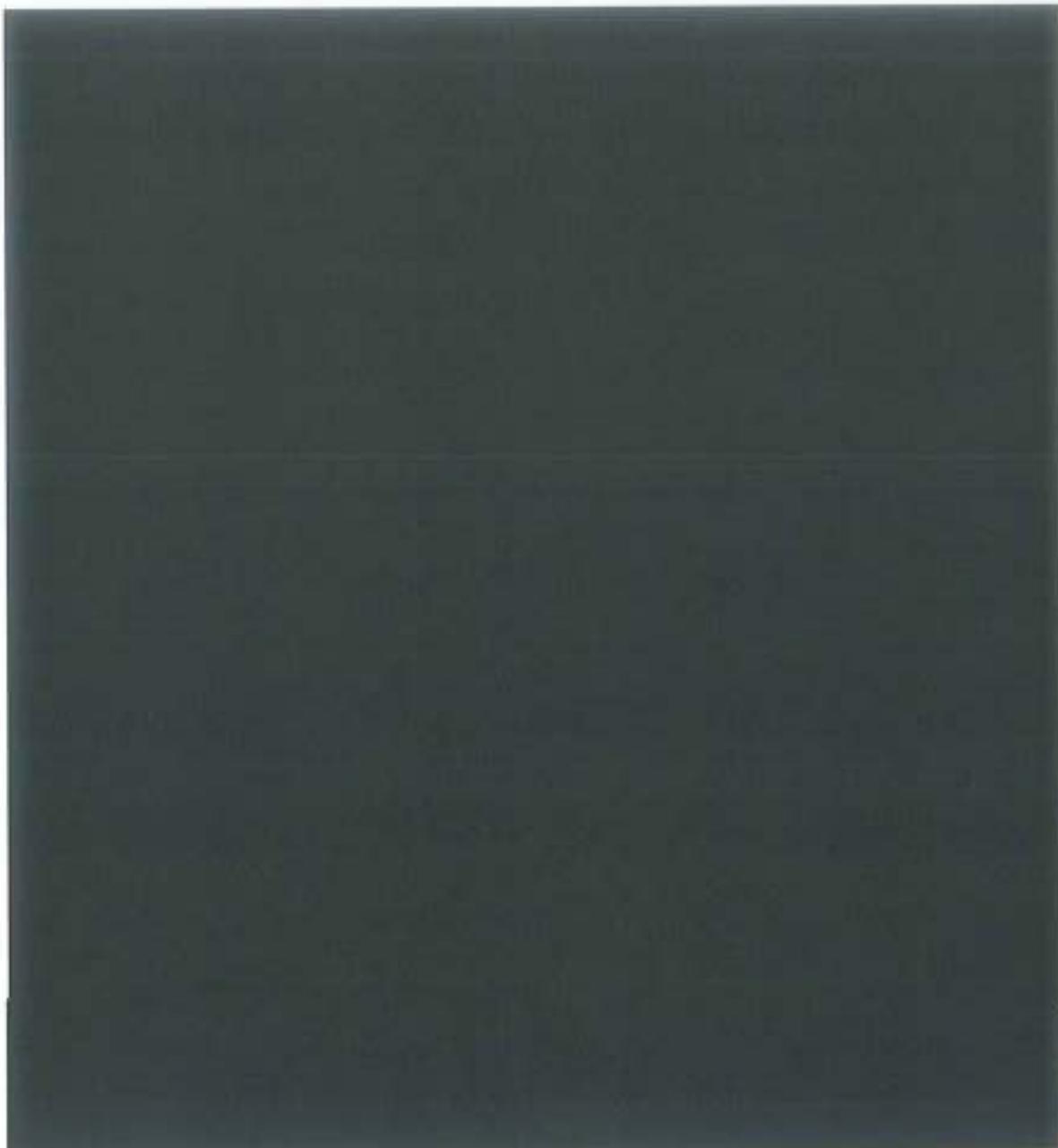
Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.





Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG unter dem 01.08.2014 über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 28.03.2014 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr [REDACTED] abzustellen.

III. Anhörung

[...]

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

[...]

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV – für Verteilernetzbetreiber in Verbindung mit § 23 Abs. 6 ARegV bzw. nach § 23 Abs. 7 ARegV – für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenvolu-
men.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

Der ermittelte Bedarf kann auch nicht ohne Netzausbau, beispielsweise durch marktbezogene Maßnahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, befriedigt werden. Alternative besser geeignete Investitionsmaßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind ebenfalls nicht ersichtlich.

III. Ersatzanteil

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum [REDACTED] beschränkt.

I. Beschränkte Genehmigungsdauer als Regelfall

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen.

Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Genehmigungsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektabschluss erst nach dem jeweiligen Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV liegt, ist die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Kosten der Investitionsmaßnahme in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die in § 23 Abs. 3 Satz 6 ARegV eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsmaßnahme für mehrere Regulierungsperioden ermöglicht dem Netzbetreiber die Verwirklichung längerfristiger Projekte, die nicht vollständig bis zur nächsten Ermittlung der Erlösobergrenze kostenwirksam werden. Aufgrund der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze gem. § 6 Abs. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der StromNEV bzw. GasNEV können Teilkosten dieser Projekte, die im relevanten Kalenderjahr noch nicht kostenwirksam geworden sind, nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine erneute Antragstellung für ein bereits genehmigtes und teilweise kostenwirksam gewordenen Investitionsvorhaben zu vermeiden kann der Antrag direkt für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden.

II. Bestimmung der wesentlichen Szenariobedingungen

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet mit Ablauf der Regulierungsperiode, in der die Szenariobedingungen eintreten. Sofern der Eintritt der Szenariobedingungen

erst nach dem Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode liegt, endet die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme mit Ablauf der kommenden Regulierungsperiode. Da von der Antragstellerin keine abweichenden Informationen zum Eintritt der Szenariobedingungen im Antrag mitgeteilt wurden, sind mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und damit der Eintritt der Szenariobedingungen anzunehmen. Die Inbetriebnahme der Anlagen – und damit der Eintritt der Szenariobedingungen – soll gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr [REDACTED] erfolgen. Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr [REDACTED]. Die Genehmigung ist somit auf den Zeitraum bis zum [REDACTED] zu beschränken.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind. Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze kann für die vorliegende Investitionsmaßnahme frühestens zum [REDACTED] erfolgen, da der Antrag zum [REDACTED] gestellt wurde und somit die erstmalige Kostenwirksamkeit für die Investitionsmaßnahme frühestens im Jahr [REDACTED] eintreten darf. Tatsächlich geht die Antragstellerin derzeit von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr [REDACTED] aus, so dass derzeit mit einer erstmaligen Anpassung der Erlösobergrenze zum [REDACTED] zu rechnen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.1. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinnt und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

- o Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - o Rückstellungen
 - o Öffentliche Förderungen
 - o Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - o Aufgenommenes Fremdkapital
 - o Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - o Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - o Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Treten die Szenariobedingungen ein, so hat die Antragstellerin dies der Regulierungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

000000



Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund
 Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
 kommunikation, Post und Eisenbahnen
 Beschlusskammer 4
 Herr Mario Lamoratta
 Tulpenfeld 4
 53113 Bonn

i.V. JH 21/10

vorab per Fax: 0228 / 14 - 6484

Asset Management

Ihre Zeichen
 Ihre Nachricht
 Unsere Zeichen
 Name
 Telefon
 Telefax
 E-Mail



Seite 1 von 2

15. Oktober 2014

VERTRAULICH - enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß § 23 ARegV
- Stellungnahme zu den Anhörungen in den Verfahren BK4-13-053, BK4-14-053, BK4-14-055, BK4-14-057, BK4-14-061

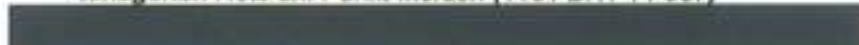
Sehr geehrter Herr Lamoratta,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.09.2014 haben wir Anhörungen in den fünf oben genannten Verfahren erhalten. Zu den Anhörungen nehmen wir wie folgt Stellung:

Nach Prüfung der Unterlagen haben wir in den Verfahren



- Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118 / BK4-14-057)



keine Anmerkungen zu den vorliegenden Anhörungen.



Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
 44139 Dortmund
 Germany

T +49 231 5849-0
 F +49 231 5849-14188
 www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
 Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
 Dr. Hans-Jürgen Brick
 Dr. Klaus Kleinkeorse

Sitz der Gesellschaft:
 Dortmund
 Eingetragen beim
 Amtsgericht Dortmund
 Handelsregister-Nr.
 HR B 15940

Bankverbindung:
 Commerzbank Dortmund
 BLZ 440 400 37
 Kto.-Nr. 352 0087 00
 BIC: COBADEFF440
 IBAN:
 DE27 4404 0037 0352 0087 00
 USt.-IdNr. DE B137 61 356

070226



Seite 2 von 2



Falls Sie weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben vertraulich zu behandeln, da es Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



000201

Sender: TNT Account: 70550462 BILFINGER HSG FM RHEIN-RUHR GMBH K305103120/ 050 RHEINLANDDANK 24 DORTMUND NRW 44139 Germany		  * 2 0 0 1 0 9 7 2 2 *	
Contact:  Tel: 		Sender Ref: K871130000	
Delivery Address Bundesnetzagentur für Gas, Telekommunikat., Post Tulpenfeld 4 DORN NORDRHEIN-WESTFALEN 53113 Germany Contact: Mario Lanzetta Tel: XXX		Shipping Date: 16 Oct 2014 Description of Goods: Document Dimensions: 40cm x 30cm x 1cm	
Special Delivery Instructions A		NOT DANGEROUS GOODS	
Services Options (12D) 12:00 Express	No. of Pieces 1 of 1 Consignment Weight 0.200 kg	<small> SHIPPER'S LIABILITY FOR LOSS, DAMAGE AND DELAY IS LIMITED AT THE CHOICE OF THE SHIPPER TO THE MAXIMUM AMOUNTS INDICATED IN THE EXPRESS CONDITIONS OF CARRIER. THE SHIPPER AGREES THAT THE SHIPPER'S LIABILITY, WHICH MAY BE LIMITED BY LOCAL LAW, IS LIMITED TO THE MAXIMUM AMOUNTS INDICATED IN THE EXPRESS CONDITIONS OF CARRIER. IF NO AMOUNTS OR LIMITS ARE SPECIFIED IN THE EXPRESS CONDITIONS OF CARRIER, THE SHIPPER'S LIABILITY SHALL BE LIMITED TO THE ABOVE. </small>	

BNetzA

17 Okt, 2014

IE

BK4c

Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Herrn Mario Lamoratta
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

W. J. 21/10

vorab per Fax: 0228 / 14 - 6464

Asset Management

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail



Seite 1 von 2

15. Oktober 2014

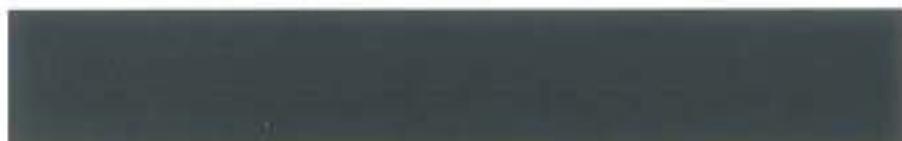
VERTRAULICH - enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß
§ 23 ARegV
- Stellungnahme zu den Anhörungen in den Verfahren BK4-13-053,
BK4-14-053, BK4-14-055, BK4-14-057, BK4-14-061**

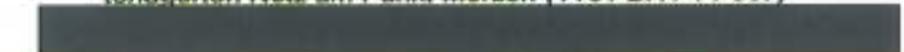
Sehr geehrter Herr Lamoratta,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 22.09.2014 haben wir Anhörungen in den fünf oben
genannten Verfahren erhalten. Zu den Anhörungen nehmen wir wie folgt
Stellung:

Nach Prüfung der Unterlagen haben wir in den Verfahren



- *Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem un-
terlagerten Netz am Punkt Merzen (118 / BK4-14-057)*



keine Anmerkungen zu den vorliegenden Anhörungen.



Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsratsvorsitzender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brück
Dr. Klaus Kleinkeorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USL-IdNr. DE 8137 61 356

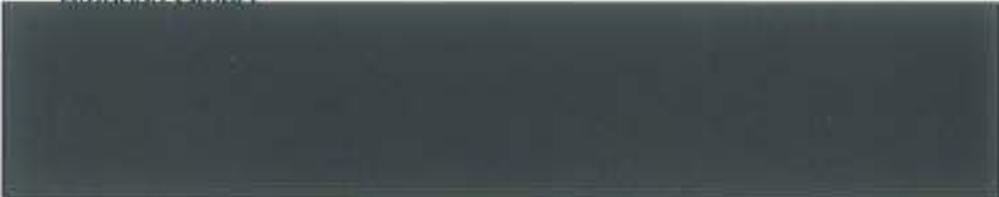


Falls Sie weitere Informationen benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bitten Sie, dieses Schreiben vertraulich zu behandeln, da es Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält.

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



BK4-6

Von: BK4-6
Gesendet: Donnerstag, 6. November 2014 13:46
An: Geschäftsstelle Beschlusskammern
Betreff: BK4-14-057 § 23 ARegV Bitte um Weiterleitung LRegB und BKartA
Anlagen: BK4-14-057_Beschlussentwurf.doc

Hallo zusammen,

anliegend erhalten Sie einen Beschlussentwurf. Dieser hat das Geschäftszeichen BK4-14-057 und bezieht sich auf den Antrag der Amprion GmbH. Könnten Sie bitte dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen Gelegenheit zur Stellungnahme geben bis eine Woche nach Benachrichtigung? Vielen Dank.

In dem Beschlussentwurf sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Unternehmen enthalten, die nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Gruß
Natalie Pawlow
BK4-6

BK4-6

Von: Geschäftsstelle Beschlusskammern
Gesendet: Freitag, 7. November 2014 08:23
An: BK4-6
Betreff: AW: Entwürfe § 23 ARegV Bitte um Weiterleitung LRegB und BKartA

http://10.210.246.198/gbg/icon/warp/res_symbol_pdf_gif-bgf5f5f5-c2tc-sc_10x10fr1-px_mix_45_c1f0f0f0-q100i1.jpg BK4 14-053_Beschlussentwurf
 <http://10.210.246.198/index.php?lr=admin_group&a=edit&id=313&file=10017947&gbg_id=2tsipt12638g9q6uipbn_hrcpi7> .pdf

ID: 10017947 http://10.210.246.198/gbg/icon/warp/res_symbol_attribute_gif-bgf5f5f5-c2tc-sc_7x7fr1-px_mix_45_c1f0f0f0-q100i1.jpg pdf-Datei 162.03 kB Datum : 07.11.2014

http://10.210.246.198/gbg/icon/warp/res_symbol_pdf_gif-bgf5f5f5-c2tc-sc_10x10fr1-px_mix_45_c1f0f0f0-q100i1.jpg BK4 14-055_Beschlussentwurf
 <http://10.210.246.198/index.php?lr=admin_group&a=edit&id=313&file=10017948&gbg_id=2tsipt12638g9q6uipbn_hrcpi7> .pdf

ID: 10017948 http://10.210.246.198/gbg/icon/warp/res_symbol_attribute_gif-bgf5f5f5-c2tc-sc_7x7fr1-px_mix_45_c1f0f0f0-q100i1.jpg pdf-Datei 162.83 kB Datum : 07.11.2014

http://10.210.246.198/gbg/icon/warp/res_symbol_pdf_gif-bgf5f5f5-c2tc-sc_10x10fr1-px_mix_45_c1f0f0f0-q100i1.jpg BK4 14-057_Beschlussentwurf
 <http://10.210.246.198/index.php?lr=admin_group&a=edit&id=313&file=10017949&gbg_id=2tsipt12638g9q6uipbn_hrcpi7> .pdf

ID: 10017949 http://10.210.246.198/gbg/icon/warp/res_symbol_attribute_gif-bgf5f5f5-c2tc-sc_7x7fr1-px_mix_45_c1f0f0f0-q100i1.jpg pdf-Datei 168.06 kB Datum : 07.11.2014

http://10.210.246.198/gbg/icon/warp/res_symbol_pdf_gif-bgf5f5f5-c2tc-sc_10x10fr1-px_mix_45_c1f0f0f0-q100i1.jpg BK4 14-061_Beschlussentwurf
 <http://10.210.246.198/index.php?lr=admin_group&a=edit&id=313&file=10017950&gbg_id=2tsipt12638g9q6uipbn_hrcpi7> .pdf

ID: 10017950 http://10.210.246.198/gbg/icon/warp/res_symbol_attribute_gif-bgf5f5f5-c2tc-sc_7x7fr1-px_mix_45_c1f0f0f0-q100i1.jpg pdf-Datei 163.65 kB Datum : 07.11.2014

Hallo und guten Morgen Frau Pawlow,

hier die Einstellungsbestätigung der Entwürfe gem. Ihren Vorgaben für eine weitere Bearbeitung.

Beste Grüße

Ralph Tüpper

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: BK4-6

Gesendet: Donnerstag, 6. November 2014 14:01

An: Geschäftsstelle Beschlusskammern

Betreff: BK4-14-061 § 23 ARegV Bitte um Weiterleitung LRegB und BKartA

Hallo zusammen,

Anliegend erhalten Sie einen Beschlussentwurf. Dieser hat das Geschäftszeichen BK4-14-061 und bezieht sich auf den Antrag der Amprion GmbH. Könnten Sie bitte dem Bundeskartellamt und der Landesregulierungsbehörde Nordrhein-Westfalen Gelegenheit zur Stellungnahme geben bis eine Woche nach Benachrichtigung? Vielen Dank.

In dem Beschlussentwurf sind Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der beteiligten Unternehmen enthalten, die nicht an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Gruß

Natalie Pawlow

BK4-6



000000

- Entwurf -

Bundesnetzagentur • Postfach 60 01 • 53108 Bonn

Einschreiben/Rückschein

Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

V. d. A.

BK4 A14 5/12

BK4-1b RS abges.

Je 10/12

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
BK4-14-057

☎ (02 28)
14-4666
oder 14-0

Bonn
___, 2014

**Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nach § 23 Abs. 1 ARegV;
hier: Bekanntgabe der Entscheidung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit wird Ihnen gemäß § 73 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 4 VwZG der Beschluss zu dem o.g. Ak-
tenzeichen bekannt gegeben.

Gleichzeitig bitte ich Sie, gem. §71 EnWG zum Zwecke der Veröffentlichung des Beschlusses
eine Version des Beschlusses zu erstellen, die um etwaige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse
bereinigt ist, und diese innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung an die Beschlusskammer in
elektronischer Form (barrierefreie pdf-Datei an Natalie.Pawlow@bnetza.de, Aktenzeichen im
Dokumentennamen) zu übersenden. Erfolgt bis zu diesem Datum keine Übersendung, veröffent-
licht die Beschlusskammer die Entscheidung in der hiermit bekanntgegebenen Version.

Ich weise vorsorglich darauf hin, dass als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse nach der Recht-
sprechung des Bundesverfassungsgerichts alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen,
Umstände und Vorgänge verstanden werden, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenz-
ten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berech-
tigtes Interesse hat. (Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2008 Az. BVerfG
1 BvR 2087/03 und 1 BvR 2111/03).

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Natalie Pawlow

ZdA

BK4-6

NP 20/11

BK4-6

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat gemäß § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.

AL 28/11
Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender

Bearbeiter: BK4-6

JH 24/11
Dr. Janne Haller

Beisitzerin

R 24/11

Rainer Busch

Beisitzer

V.d.A.

BK4-6:

1. Reinschrift fertigen und unterschreiben lassen *RP 24*
2. Bekanntgabeschreiben gemäß Muster anfertigen
3. Pdf-Datei erstellen

4.Aktenübersicht
aktualisieren

BK4-1b: *zu 10/11*

Originalbeschlüsse für die
Akte kopieren und
versenden

N.d.A.

BK4-6:

Eingang geschwärzter
Fassung kontrollieren, in
Aktensübersicht und in
Liste zur Veröffentlichung
eintragen

z.d.A. BK4-6



- Beschlusskammer 4 -

- Entwurf -

Az.: BK4-14-057

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtkе-Handjery

Ihre Beisitzerin Dr. Janine Haller

und ihren Beisitzer Rainer Busch

am 18.11.2014

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis [REDACTED]
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.





Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG unter dem 01.08.2014 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 06.11.2014 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 28.03.2014 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr [REDACTED] abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV – für Verteilernetzbetreiber in Verbindung mit § 23 Abs. 6 ARegV bzw. nach § 23 Abs. 7 ARegV – für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenvolumen. [REDACTED]

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

Der ermittelte Bedarf kann auch nicht ohne Netzausbau, beispielsweise durch marktbezogene Maßnahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, befriedigt werden. Alternative besser geeignete Investitionsmaßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind ebenfalls nicht ersichtlich.

III. Ersatzanteil



C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum [REDACTED] beschränkt.

I. Beschränkte Genehmigungsdauer als Regelfall

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen.

Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Genehmigungsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektabschluss erst nach dem jeweiligen Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV liegt, ist die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Kosten der Investitionsmaßnahme in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die in § 23 Abs. 3 Satz 6 ARegV eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsmaßnahme für mehrere Regulierungsperioden ermöglicht dem Netzbetreiber die Verwirklichung längerfristiger Projekte, die nicht vollständig bis zur nächsten Ermittlung der Erlösobergrenze kostenwirksam werden. Aufgrund der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze gem. § 6 Abs. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der StromNEV bzw. GasNEV können Teilkosten dieser Projekte, die im relevanten Kalenderjahr noch nicht kostenwirksam geworden sind, nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine erneute Antragstellung für ein bereits genehmigtes und teilwei-

se kostenwirksam gewordenen Investitionsvorhaben zu vermeiden kann der Antrag direkt für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden.

II. Bestimmung der wesentlichen Szenariobedingungen

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet mit Ablauf der Regulierungsperiode, in der die Szenariobedingungen eintreten. Sofern der Eintritt der Szenariobedingungen erst nach dem Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode liegt, endet die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme mit Ablauf der kommenden Regulierungsperiode. Da von der Antragstellerin keine abweichenden Informationen zum Eintritt der Szenariobedingungen im Antrag mitgeteilt wurden, sind mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und damit der Eintritt der Szenariobedingungen anzunehmen. Die Inbetriebnahme der Anlagen – und damit der Eintritt der Szenariobedingungen – soll gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr [redacted] erfolgen. Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr [redacted]. Die Genehmigung ist somit auf den Zeitraum bis zum [redacted] zu beschränken.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind. Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze kann für die vorliegende Investitionsmaßnahme frühestens zum [REDACTED] erfolgen, da der Antrag zum [REDACTED] gestellt wurde und somit die erstmalige Kostenwirksamkeit für die Investitionsmaßnahme frühestens im Jahr [REDACTED] eintreten darf. Tatsächlich geht die Antragstellerin derzeit von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr [REDACTED] aus, so dass derzeit mit einer erstmaligen Anpassung der Erlösobergrenze zum [REDACTED] zu rechnen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.1. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Treten die Szenariobedingungen ein, so hat die Antragstellerin dies der Regulierungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-14-057

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüttke-Handjery

ihre Beisitzerin Dr. Janine Haller

und ihren Beisitzer Rainer Busch

am 28.11.2014

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am
Punkt Merzen (118)“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
[REDACTED]
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

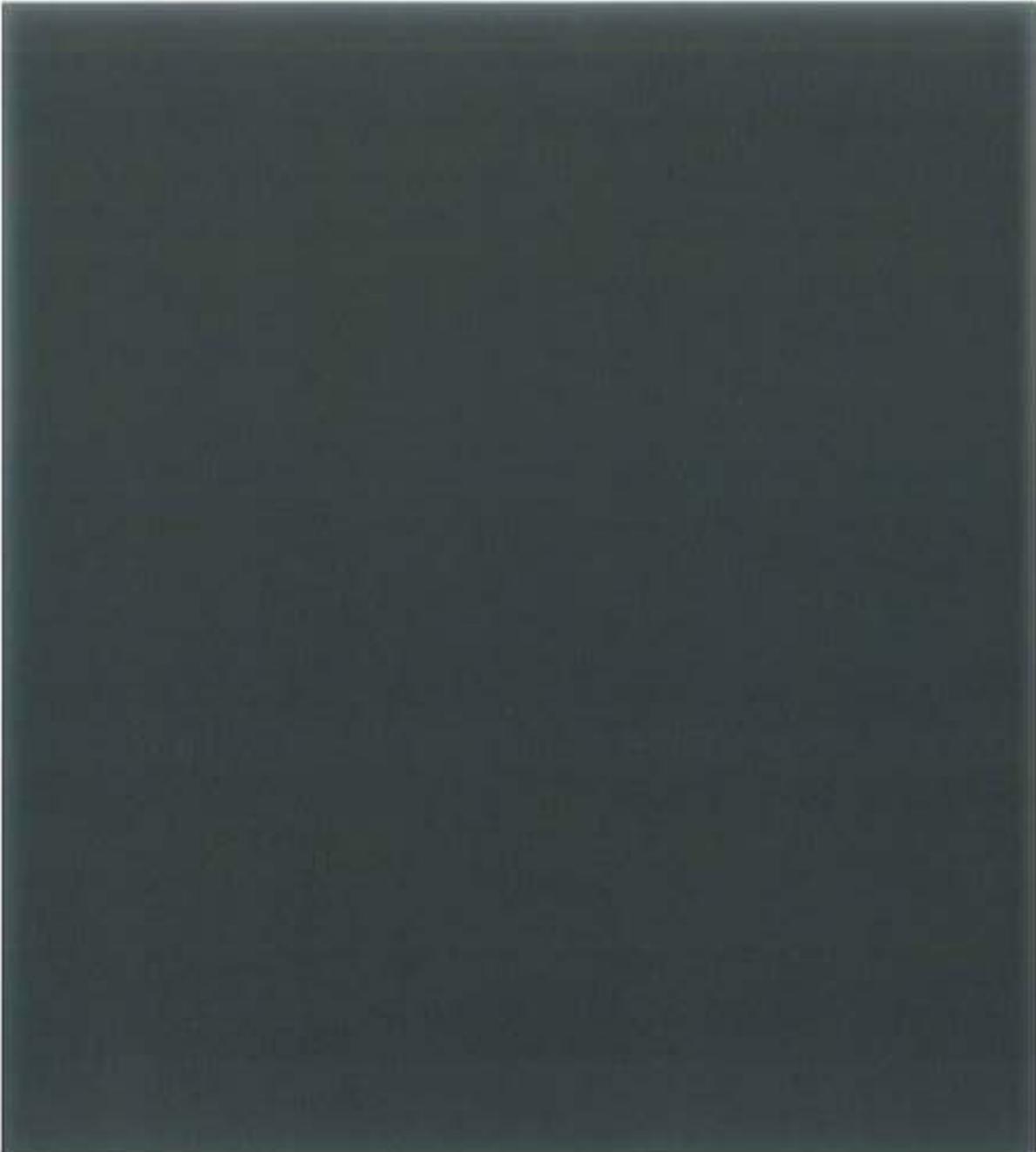
Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.





Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG unter dem 01.08.2014 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 06.11.2014 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit**I. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 28.03.2014 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr [REDACTED] abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

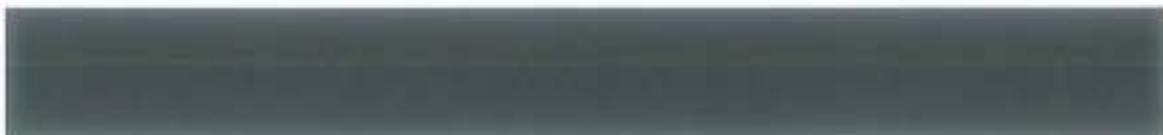
Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV – für Verteilernetzbetreiber in Verbindung mit § 23 Abs. 6 ARegV bzw. nach § 23 Abs. 7 ARegV – für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolu-
men [REDACTED]



II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.



Der ermittelte Bedarf kann auch nicht ohne Netzausbau, beispielsweise durch marktbezogene Maßnahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, befriedigt werden. Alternative besser geeignete Investitionsmaßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind ebenfalls nicht ersichtlich.

III. Ersatzanteil



C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum [REDACTED] beschränkt.

I. Beschränkte Genehmigungsdauer als Regelfall

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen.

Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Genehmigungsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektabschluss erst nach dem jeweiligen Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV liegt, ist die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulierungsperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Kosten der Investitionsmaßnahme in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die in § 23 Abs. 3 Satz 6 ARegV eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsmaßnahme für mehrere Regulierungsperioden ermöglicht dem Netzbetreiber die Verwirklichung längerfristiger Projekte, die nicht vollständig bis zur nächsten Ermittlung der Erlösobergrenze kostenwirksam werden. Aufgrund der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze gem. § 6 Abs. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der StromNEV bzw. GasNEV können Teilkosten dieser Projekte, die im relevanten Kalenderjahr noch nicht kostenwirksam geworden sind, nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine erneute Antragstellung für ein bereits genehmigtes und teilwei-

se kostenwirksam gewordenen Investitionsvorhaben zu vermeiden kann der Antrag direkt für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden.

II. Bestimmung der wesentlichen Szenariobedingungen

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet mit Ablauf der Regulierungsperiode, in der die Szenariobedingungen eintreten. Sofern der Eintritt der Szenariobedingungen erst nach dem Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode liegt, endet die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme mit Ablauf der kommenden Regulierungsperiode. Da von der Antragstellerin keine abweichenden Informationen zum Eintritt der Szenariobedingungen im Antrag mitgeteilt wurden, sind mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und damit der Eintritt der Szenariobedingungen anzunehmen. Die Inbetriebnahme der Anlagen – und damit der Eintritt der Szenariobedingungen – soll gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr [REDACTED] erfolgen. Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr [REDACTED]. Die Genehmigung ist somit auf den Zeitraum bis zum [REDACTED] zu beschränken.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind. Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze kann für die vorliegende Investitionsmaßnahme frühestens zum [REDACTED] erfolgen, da der Antrag zum [REDACTED] gestellt wurde und somit die erstmalige Kostenwirksamkeit für die Investitionsmaßnahme frühestens im Jahr [REDACTED] eintreten darf. Tatsächlich geht die Antragstellerin derzeit von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr [REDACTED] aus, so dass derzeit mit einer erstmaligen Anpassung der Erlösobergrenze zum [REDACTED] zu rechnen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinnt und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösbergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Treten die Szenariobedingungen ein, so hat die Antragstellerin dies der Regulierungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösbergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

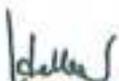
Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat gemäß § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.


Alexander Lüdtké-Handjery

Vorsitzender


Dr. Janine Haller

Beisitzerin


Rainer Busch

Beisitzer

Deutsche Post 

Rückschein National

Sehr geehrte Kundin
sehr geehrter Kunde!

Tragen Sie bitte rechts Ihre vollständige
Adressierung.

Belegen Sie bitte auch auf der Rückseite
folgende Felder aus:

- "Ländel bei Sendung"
- "Sendungsnummer/identcode"



Vergessen Sie Ihre Adresse nicht!

Bitte zurückschicken!

**Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 4
Tulpenfeld 4
53113 Bonn**

Rückschein National

 Bitte unbedingt die Rückseite ausfüllen!

Sendungsnummer/identcode

RA 84 454 804 0DE

Auslieferungsweg

- Empfänger
 - Ehegatte
 - Empfangsbefullmächtigter
 - Anderer Empfangsberechtigter
- (Empfangsbefullmächtiger gemäß AGB BRIEF NATIONAL
bzw. AGB PRAETULSPREIS NATIONAL)

Ich habe die Sendung dem Empfangsberechtigten übergeben.

Datum: 17.12.14
Postmitarbeiter/Postleitet: Unterschrift

Empfänger der Sendung

Name, Vorname/Nachname: Amplicon GmbH
 Straße und Hausnummer oder Postfach: Rheinlanddamm 24
 Postleitzahl, Ort: 44139 Dortmund

18. Dez. 2014

LK

Empfangsbestätigung

Name und Vorname in GROSSBUCHSTABEN

Ich bestätige, die Sendung am

Datum: 17.12.14 (Empfänger)



BK4-6

Von: BK4-6
Gesendet: Dienstag, 6. Januar 2015 07:06
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Geschwätzte Fassung der Beschlüsse BK4-14-055 und BK4-14-057

Guten Morgen [REDACTED]

Ich habe die geschwätzte Fassung der Beschlüsse BK4-14-055 und BK4-14-057 erhalten.
Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Natalie Pawlow

.....
.....schlusskammer 4- Individuelle Netzentgelte Elektrizität, Leitungswettbewerbsverfahren Gas, Investitionsbudgets
Elektrizität/Gas, Eigenkapitalverzinsung, Energienetze

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Tulpenfeld 4, 53113 Bonn
Tel: +49 (0) 228 14 - 4666
Fax: +49 (0) 228 14 - 6464
Mail: natalie.pawlow@bnetza.de
Internet: <http://www.bnetza.de>

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Montag, 5. Januar 2015 08:38
An: BK4-6
[REDACTED]
Betreff: Geschwätzte Fassung der Beschlüsse BK4-14-055 und BK4-14-057

Sehr geehrte Frau Pawlow,

sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage erhalten Sie die geschwätzten Beschlüsse. Bitte bestätigen Sie mir kurz den Eingang der Email.

Vielen Dank

[REDACTED]


www.amprion.net <<http://www.amprion.net/>>

Aufsichtsrat: Heinz-Werner Ufer (Vorsitzender)

Geschäftsführung: Dr. Hans-Jürgen Brick, Dr. Klaus Kleinekorte Sitz der Gesellschaft: Dortmund - Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund - Handelsregister-Nr. HR B 15940 - USt.-IdNr. DE 8137 61 356



Amprion GmbH, Rheinlandesdamm 24, 44139 Dortmund

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-
kommunikation, Post und Eisenbahnen
Beschlusskammer 4
Frau Pawlow
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Asset Management

Ihre Zeichen
Ihre Nachricht
Unsere Zeichen
Name
Telefon
Telefax
E-Mail



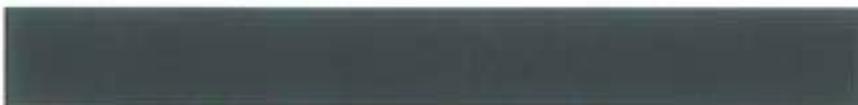
Seite 1 von 1

6. Januar 2015

**Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen gemäß
§ 23 ARegV
- Geschwärzte Fassung der Beschlüsse BK4-14-055 und BK4-14-
057**

Sehr geehrte Frau Pawlow,
sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage zu diesem Schreiben übersenden wir Ihnen die geschwärz-
ten Beschlüsse zu folgenden Verfahren:



- **118 / BK4-14-057 Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-
Leistung aus dem unterlegerten Netz am Punkt Merzen**

Mit freundlichen Grüßen

Amprion GmbH



Anlage

Amprion GmbH

Rheinlandesdamm 24
44139 Dortmund
Germany

T +49 231 5849-0
F +49 231 5849-14188
www.amprion.net

Aufsichtsnetzvorstandender:
Heinz-Werner Ufer

Geschäftsführung:
Dr. Hans-Jürgen Brick
Dr. Klaus Kleinkeorte

Sitz der Gesellschaft:
Dortmund
Eingetragen beim
Amtsgericht Dortmund
Handelsregister-Nr.
HR B 15940

Bankverbindung:
Commerzbank Dortmund
BLZ 440 400 37
Kto.-Nr. 352 0087 00
BIC: COBADEFF440
IBAN:
DE27 4404 0037 0352 0087 00
USt.-IdNr. DE 8137 61 356

**- Beschlusskammer 4 -**

Az.: BK4-14-057

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der Amprion GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdike-Handjery

ihre Beisitzerin Dr. Janine Haller

und ihren Beisitzer Rainer Busch

am 28.11.2014

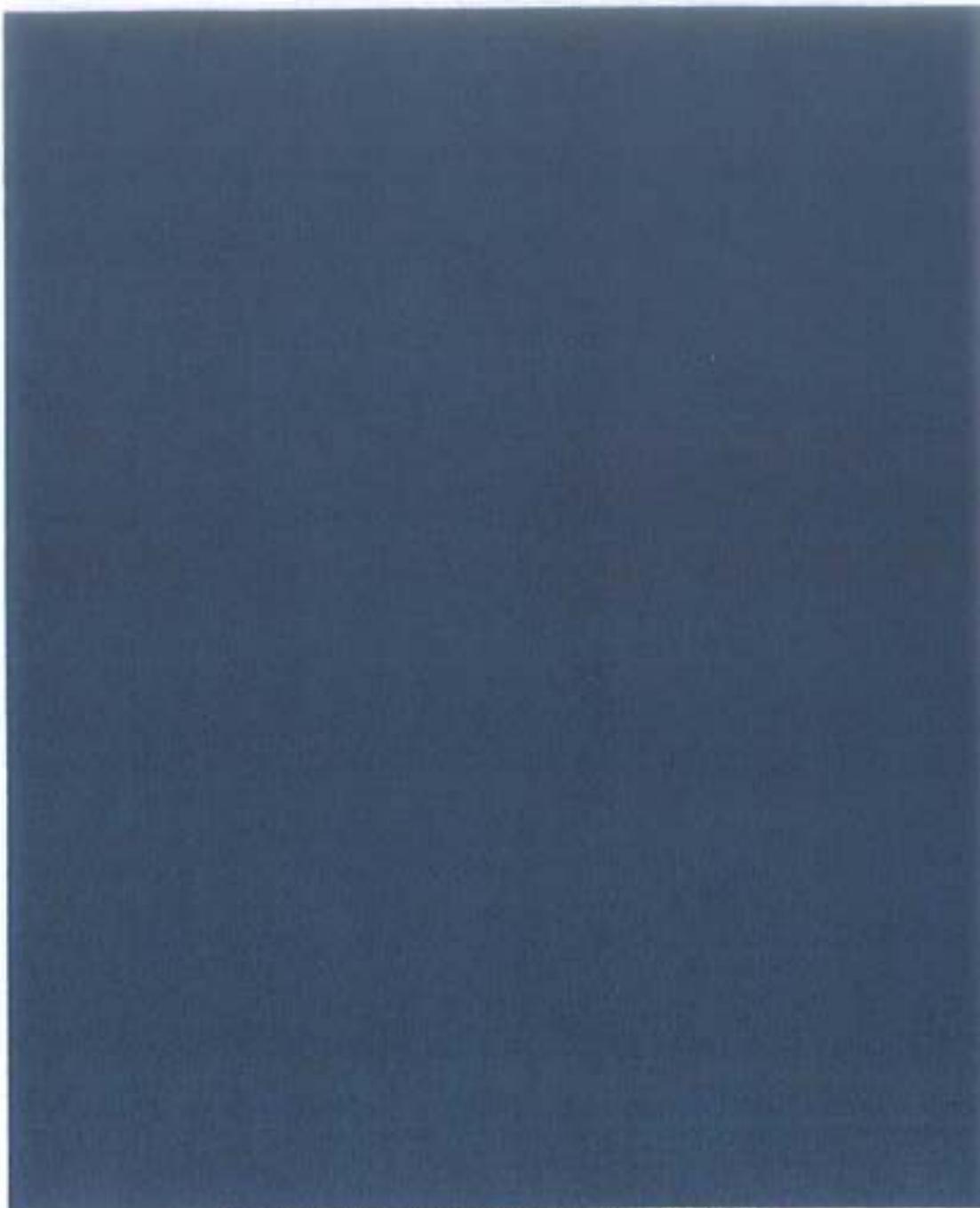
beschlossen:

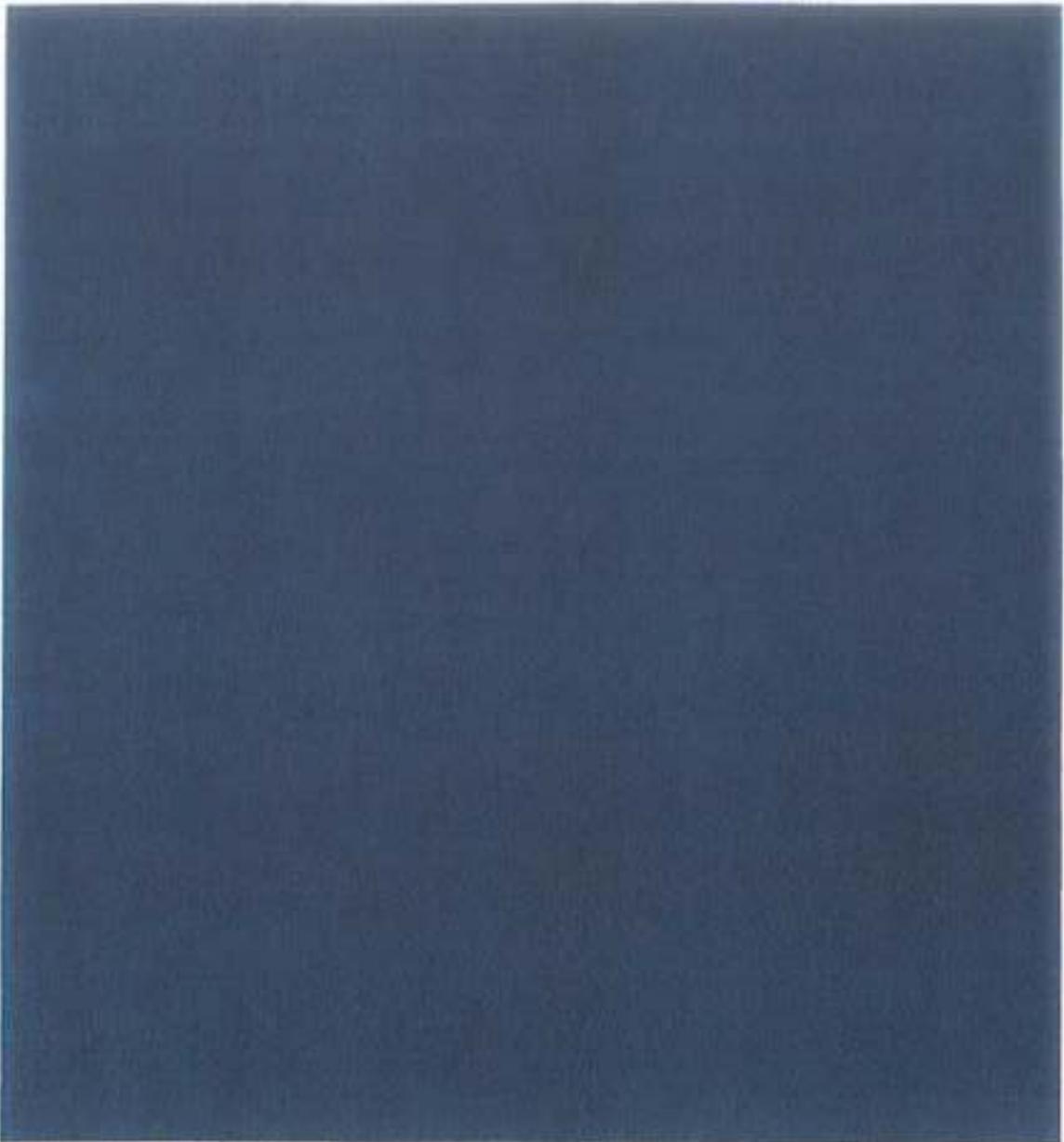
1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am
Punkt Merzen (118)“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis
[REDACTED]
3. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
4. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.

Gründe:**I.**

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)“ gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 2 Nr. 2 ARagV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Nordrhein-Westfalen.





Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG unter dem 01.08.2014 über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 06.11.2014 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit**I. Zuständigkeit**

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 50 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 28.03.2014 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr [REDACTED] abzustellen.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die hier zuständige Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen wurde gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Netzerweiterung zur Aufnahme von EEG-Leistung aus dem unterlagerten Netz am Punkt Merzen (118)* ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV – für Verteilernetzbetreiber in Verbindung mit § 23 Abs. 6 ARegV bzw. nach § 23 Abs. 7 ARegV – für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätsvolumen bzw. Transportmengenvolumen. [REDACTED]

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass die Investitionsmaßnahme notwendig für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes ist. Investitionen für den bedarfsgerechten Ausbau des Netzes umfassen Erweiterungs- und Umstrukturierungsmaßnahmen, die sowohl durch die Reaktion auf eine veränderte Nachfrage als auch durch die Prognose zu erwartender zukünftiger Nachfrageänderungen begründet sind. Für den bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendige Investitionen erfassen sämtliche Maßnahmen aus Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen, die aus einer aktuellen oder zu erwartenden Veränderung der Nachfrage auf der Ein- und/ oder Ausspeiseseite eines Netzes resultieren. Die Veränderung der Nachfrage kann zum einen bewirken, dass die vorhandene Leistung bei Elektrizitätsnetzen bzw. die vorhandene Kapazität in Gasnetzen entsprechend der geänderten Nachfrage erweitert werden muss, und zum anderen, dass durch die aktuelle oder erwartete Nachfrageänderung eine Umstrukturierung der Netzinfrastruktur zur Sicherstellung der technischen Sicherheit vorgenommen werden muss. Unter bedarfsgerechten Ausbau fallen weiterhin Maßnahmen, die der Befriedigung einer bereits vorhandenen bestehenden Nachfrage dienen, wenn bei Unterlassung der Maßnahmen die bereits vorhandene bestehende Nachfrage nicht mehr bedient werden kann. Der Bedarf ist dabei objektiv im Sinne einer „erforderlichen Menge“ zu verstehen. Ein bedarfsgerechter Ausbau stellt die Befriedigung dieses Bedarfs und eines zukünftig zu erwartenden Bedarfs in ein Verhältnis zum entstehenden Aufwand und damit unter den Vorbehalt der Wirtschaftlichkeit.

Der ermittelte Bedarf kann auch nicht ohne Netzausbau, beispielsweise durch marktbezogene Maßnahmen des § 13 Abs. 1 Nr. 2 EnWG, befriedigt werden. Alternative besser geeignete Investitionsmaßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind ebenfalls nicht ersichtlich.

III. Ersatzanteil



C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den benannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum [REDACTED] beschränkt.

I. Beschränkte Genehmigungsdauer als Regelfall

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV ist bis zum Ende der Regulatorperiode, in der das Investitionsprojekt abgeschlossen wird, zu erteilen.

Das Investitionsprojekt gilt als abgeschlossen, wenn die wesentlichen Szenariobedingungen, die dem Genehmigungsantrag zugrunde liegen, eingetreten sind. Sofern der Projektabschluss erst nach dem jeweiligen Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 Satz 3 ARegV liegt, ist die Investitionsmaßnahme bis zum Ende der folgenden Regulatorperiode zu genehmigen. Nach Ablauf der Genehmigung können die Kosten der Investitionsmaßnahme in die Ausgangsbasis nach § 6 Abs. 1 ARegV aufgenommen werden. Die konkrete Dauer der Genehmigung ist einzelfallabhängig zu bestimmen. Sofern sich der Eintritt der Szenariobedingungen verzögert oder sich die technischen Anforderungen an das Projekt wesentlich verändern, ohne dass der Netzbetreiber dies zu vertreten hat, kann eine Verlängerung der Genehmigung beantragt werden.

Die in § 23 Abs. 3 Satz 6 ARegV eröffnete Möglichkeit der Beantragung einer Investitionsmaßnahme für mehrere Regulatorperioden ermöglicht dem Netzbetreiber die Verwirklichung längerfristiger Projekte, die nicht vollständig bis zur nächsten Ermittlung der Erlösobergrenze kostenwirksam werden. Aufgrund der Ermittlung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze gem. § 6 Abs. 1 ARegV durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der StromNEV bzw. GasNEV können Teilkosten dieser Projekte, die im relevanten Kalenderjahr noch nicht kostenwirksam geworden sind, nicht zur Bestimmung des Ausgangsniveaus für die Bestimmung der Erlösobergrenze berücksichtigt werden. Um eine erneute Antragstellung für ein bereits genehmigtes und teilwei-

se kostenwirksam gewordenen Investitionsvorhaben zu vermeiden kann der Antrag direkt für mehrere Regulierungsperioden gestellt werden.

II. Bestimmung der wesentlichen Szenariobedingungen

Die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme endet mit Ablauf der Regulierungsperiode, in der die Szenariobedingungen eintreten. Sofern der Eintritt der Szenariobedingungen erst nach dem Basisjahr der kommenden Regulierungsperiode liegt, endet die Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme mit Ablauf der kommenden Regulierungsperiode. Da von der Antragstellerin keine abweichenden Informationen zum Eintritt der Szenariobedingungen im Antrag mitgeteilt wurden, sind mit der Inbetriebnahme der dem Antrag zu Grunde liegenden Anlagen bzw. dem technischen Abschluss des Projektes die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme und damit der Eintritt der Szenariobedingungen anzunehmen. Die Inbetriebnahme der Anlagen – und damit der Eintritt der Szenariobedingungen – soll gemäß den Angaben der Antragstellerin im Jahr [REDACTED] erfolgen. Das für die Bestimmung der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme maßgebliche Basisjahr ist das Jahr [REDACTED]. Die Genehmigung ist somit auf den Zeitraum bis zum [REDACTED] zu beschränken.

D. Anpassung der Erlösobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlösobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlösobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlösobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlösobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu berücksichtigen.

Als Betriebskosten können gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme tatsächlich angefallenen Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV für bestimmte Anlagegüter etwas Abweichendes festgelegt hat. Zurzeit hat die Bundesnetzagentur für Offshore-Anlagen, Erdgasverdichter und Gasdruckregel- und Messanlagen entsprechende Festlegungen getroffen, die ab dem Kalenderjahr 2011 anzuwenden und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur abzurufen sind. Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze kann für die vorliegende Investitionsmaßnahme frühestens zum [] erfolgen, da der Antrag zum [] gestellt wurde und somit die erstmalige Kostenwirksamkeit für die Investitionsmaßnahme frühestens im Jahr [] eintreten darf. Tatsächlich geht die Antragstellerin derzeit von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr [] aus, so dass derzeit mit einer erstmaligen Anpassung der Erlösobergrenze zum [] zu rechnen ist.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter
 - Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfadens der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen. Treten die Szenariobedingungen ein, so hat die Antragstellerin dies der Regulierungsbehörde ebenfalls mitzuteilen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösobergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist. In diesem Zusammenhang ist insbesondere zu berücksichtigen, dass der Eintritt der Szenariobedingungen als das entscheidende Kriterium für die Bemessung der Genehmigungsdauer anzusehen ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 Satz 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten bleibt ein gesonderter Bescheid gemäß § 91 EnWG vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist die Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich binnen einer mit der Zustellung der Entscheidung beginnenden Frist von einem Monat bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn (Postanschrift: Postfach 80 01, 53105 Bonn) einzureichen. Zur Fristwahrung genügt jedoch, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erläuterung enthalten, inwieweit die Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird. Ferner muss sie die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt. Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat gemäß § 76 Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung.


Alexander Lötke-Handjery
Vorsitzender


Dr. Janine Haller
Beisitzerin


Rainer Busch
Beisitzer